Jugend

Ein Wegweiser für Eltern und junge Menschen

Landratsamt Sigmaringen

Impressum

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102-4201

Aktuelle Informationen der Broschüre finden Sie unter:
www.praevention-sig.de

Zusammenstellung:
Susanne Kawetzki, Barbara Latzel,
Dietmar Unterricker, Reinhard Gotsch

Hinweise und Anmerkungen zur Broschüre senden Sie bitte an:
jugendhilfeplanung@lrasig.de
oder unter Tel.: 07571 102-4201

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung und Quellenangabe gestattet.

Erweiterte Auflage Herbst 2008.

Fachbereich Jugend
Landratsamt Sigmaringen

Wegweiser für Eltern und junge Menschen im Landkreis Sigmaringen

Liebe Eltern und junge Menschen!

Mit dem ersten Wegweiser für Familien und damit für ratsuchende Eltern und Jugendliche unseres Landkreises ist es gelungen, die überaus vielfältige Beratungslandschaft in unserer Region kompakt und kompetent darzustellen.

Jede Familie hat andere Fragen und Bedürfnisse. Wir nehmen diese ernst, um gemeinsam zum Wohle der Kinder und Jugendlichen handeln zu können. Deshalb freuen wir uns, wenn möglichst viele Mütter und Väter die unterschiedlichen Angebote der Elternbildung und frühzeitigen Beratung nutzen, damit sie auf diese Weise noch besser den Herausforderungen ihrer so wichtigen Elternarbeit gerecht werden können. Gleiches gilt für Mädchen und Jungen, die sich engagieren wollen, Unterstützung benötigen oder Rat suchen, um ihre Probleme zu lösen. Im Blickfeld der Broschüre stehen auch Fachleute, denen man nun ein Instrument an die Hand geben kann, um gezielt und schnell die notwendige fachliche und persönliche Beratungsstellen zu finden.

Der neue Wegweiser ist ein praktisches Beispiel der Bürgernähe unseres Landratsamtes und in dieser Form einzigartig. Er erleichtert durch die gesammelten Informationen das Auffinden passender Hilfsangebote für Kinder, Eltern und deren Familien in vielen Situationen.

Mein Dank gilt den Initiatoren und Ideengebern aus dem Fachbereich Jugend, die unermüdlich und zielorientiert gearbeitet haben, um diesen Wegweiser auf die Beine zu stellen.

Ihr

Dirk Gaerte
Landrat

Zur Orientierung

Die vorliegende Broschüre führt zunächst (Seite 9 - 67) beispielhaft die wichtigsten Fragen von Eltern, Kindern und Jugendlichen auf und gibt wegweisende Antworten aus Sicht der Jugendhilfe.

In einem allgemeinen Infoteil finden Sie eine Beschreibung der Dienstleistungen und Aufgabenfelder des Fachbereichs Jugend.

Weitere Angebote des Landratsamtes.

Ausgewählte Angebote in den Städten und Gemeinden im Landkreis.

Aus Gründen der Aktualität wurde bei den Ansprechpartner/-innen auf die Angabe von Namen verzichtet.

Ihre persönlichen Ansprechpartner/-innen erfahren Sie durch einen Anruf unter der jeweils angegebenen Telefonnummer oder im Internet unter **www.landratsamt-sigmaringen.de** - Suchwort „Jugendamt“*.

* Der Begriff „Jugendamt“ wird in dieser Broschüre gleichgesetzt mit „Fachbereich Jugend“.

Impressum		2
Grußwort des Landrats		4
Zur Orientierung		5
Fragen von Familien		
1.	Erziehung	9
2.	Schulschwierigkeiten	12
3.	Familien in Krisen	15
4.	Partnerschaft	26
5.	Trennung	30
6.	Frühförderung	33
7.	Geld	33
8.	Krankheit	35
Fragen von allein Erziehenden		
	Hilfen bei der Betreuung	36
Fragen von Kindern und Jugendlichen		
1.	Ich möchte mich engagieren	38
2.	Wo ist was los	39
3.	Stress in der Familie	40
4.	Mobbing	42
5.	Schwangerschaft	43
6.	Drogen/Sucht	47
7.	Straffälligkeit	50

Weitere Fragen

1.	Kinderschutz	54
2.	Jugendschutz	56
3.	Tagespflegepersonen	59
4.	Pflegekinder	61
5.	Adoption	64
6.	Jugendarbeit/Ehrenamt	65

Allgemeine Informationen

... zur wirtschaftlichen Jugendhilfe	68
... zur Beistandschaft	70
... zur Unterhaltsvorschusskasse	72
... zum Sozialen Dienst	73
... zum Fachdienst für Adoption	76
... zum Pflegekinderdienst	76
... zur Jugendgerichtshilfe	77
... zur Kinder- und Jugendagentur „ju-max“	78
... zur Fachberatung für Kindertageseinrichtungen	79
... zur Kindertagespflege	80
... zur Jugendhilfeplanung	82

Weitere interne Hilfsangebote	
Sozialdatenbank	83
Elternbildung durch ElefAnt	84
Das Projekt ELBI	85
Das Projekt Hand in Hand	86
STÄRKE	87
Fairfest	88
Fachbereich Soziales	89
Fachbereich Gesundheit	91
Fachbereich Schule und Bildung	92
ARGE	93
Weitere externe Hilfsangebote	
Erziehungsberatungsstelle	94
Psychosoziale Beratungsstelle	95
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	96
Informationen zum Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e. V.	97
Informationen zum Caritas-Zentrum Bad Saulgau	100
Kinderschutzbund (Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt)	102
Frühförderstelle der Mariaberger Heime	102
Familienkasse	103
Koordinierungsstelle für Tageseltern	104
Donum Vitae Beratungsstelle	105
Offene Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen	106
Schulsozialarbeit	107

„Was mache ich mit einem „hyperaktiven“ Kind?“

Ihr Kind kann nicht still sitzen und braucht ständig Ansprache und Anregungen? Dann ist es sicherlich sehr aufgeweckt und nicht hinter jedem „Zappelphilipp“ steckt ein „hyperaktives“ Kind.
In welchen Situationen ist es unruhig und gibt es eventuelle Auslöser dafür? Sollte sich dabei Ihr Verdacht erhärten, holen Sie sich bitte kinderärztlichen Rat. Die Diagnose „hyperaktiv“ kann nur ärztlich festgestellt werden.
Ob Ihr Kind nun aber „hyperaktiv“ oder einfach „sehr aktiv“ ist - in jedem Fall sollten Sie ihm genügend Möglichkeiten bieten, seinen Bewegungsdrang auszuleben.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- bei Ihrem Kinderarzt/-ärztin oder Hausarzt/-ärztin
- beim Facharzt/-ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie (Überweisung erforderlich)
- beim Fachbereich Schule und Bildung (S. 92)

„Mein Kind macht, was es will! Was kann ich noch tun?“

Je nach Alter Ihres Kindes können Verständigungsprobleme verschiedene Ursachen haben. Diese reichen von der so genannten „Trotzphase“ bis hin zu pubertären Ablösungsversuchen.
Sie sollten daher zuerst Ihr eigenes Verhalten kritisch betrachten. Sind Sie möglicherweise nicht konsequent genug oder etwa zu streng? Tauschen Sie sich mit anderen Eltern, Ihrem Partner/Ihrer Partnerin und mit Freunden aus, um so die altersentsprechenden Grenzen besser einschätzen zu können. Sprechen Sie auch mit Erzieher/-innen und der Lehrerschaft darüber, wie sich Ihr Kind im Kindergarten bzw. in der Schule verhält. Daran können Sie erkennen, ob Ihr Kind andere Autoritätspersonen besser akzeptiert oder generell Schwierigkeiten beim Einhalten von Regeln hat.
Besonders bei älteren Kindern ist es sehr wichtig, dass Sie Ihre Entscheidungen für das Kind nachvollziehbar begründen.
Unsicherheit und Ratlosigkeit in so manchen Erziehungsfragen sind jedoch etwas ganz Alltägliches. Daher haben Eltern sogar einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung. Scheuen Sie sich also nicht, sich im Zweifel bereits frühzeitig eine/-n professionellen Ansprechpartner/-in zu suchen.

Weitere Hilfen und Unterstützungen erhalten Sie
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- beim Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- bei den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)
- bei den Elternseminaren der Erwachsenenbildung

„Wie komme ich mit meinem Kind wieder ins Gespräch?“

Auch wenn es schwer fällt - blenden Sie Ihr Problem für eine Weile lang aus und planen Sie gemeinsame Aktivitäten mit Ihrem Kind. Dies lockert die Atmosphäre und sorgt auf beiden Seiten für mehr Bereitschaft, wieder aufeinander zuzugehen. Nehmen Sie sich Zeit für Ihr Kind und machen Sie auch mal etwas ganz exklusiv mit ihm alleine, denn Kinder fühlen sich schnell vernachlässigt und ungeliebt, was Ursache zahlreicher Alltagsprobleme sein kann.
Bei Jugendlichen kann auch eine neutral vermittelnde Person oft durch ihre bloße Anwesenheit eine entspanntere Gesprächsatmosphäre schaffen.

Wenden Sie sich hierfür an
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- den Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)

„Hilfe – mein Kind nimmt Drogen / trinkt zu viel Alkohol!“

Auch wenn die Ängste um Ihr Kind im Zusammenhang mit Drogenkonsum oder Alkoholmissbrauch möglicherweise sehr groß sind, bewahren Sie bitte Ruhe. Vorwürfe, Verbote und Vorhaltungen über die Risiken haben selten die gewünschte Wirkung. Sprechen Sie das Thema offen, aber behutsam an und teilen Sie Ihre Sorgen und Ängste dem Kind mit. Informieren Sie sich selbst über das Thema Sucht und bieten Sie Ihrem Kind Möglichkeiten, sich im Internet oder in einer Beratungsstelle neutral über Drogen und Alkohol zu informieren. Machen Sie deutlich, dass Sie Ihr Kind nicht verurteilen oder gar ablehnen, sondern sich Sorgen machen und eine Veränderung wünschen. Leider haben diese Jugendlichen kaum Motivation selbst etwas zu verändern, deshalb müssen Sie sich als Erziehungsberechtigte/-r professionelle Hilfe holen, um eine Veränderung einzuleiten.

Unterstützung, Beratung und Information erhalten Sie
- bei der Psychosozialen Beratungsstelle (S. 95)
- bei den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)
- unter www.pille-palle.net

„Mit meinem Kind stimmt etwas nicht – ich mache mir Sorgen!“

Die allgemeine Beobachtung, dass sich Ihr Kind anders als gewohnt verhält, lässt sehr viele Schlüsse zu. Während eine so genannte „Null-Bock-Phase“ ein ganz normaler pubertärer Ablösungsprozess sein kann, könnte einem plötzlichen sozialen und emotionalen Rückzug auch ein seelisches Leid (z. B. eine Depression) zu Grunde liegen.
Versuchen Sie ohne Vorwürfe mit Ihrem Kind ins Gespräch zu kommen. Erkundigen Sie sich auch bei den Erziehern/-innen und der Lehrerschaft nach Auffälligkeiten und konsultieren Sie gegebenenfalls zur medizinischen Abklärung einen Arzt oder eine Ärztin.

Weitere Tipps erhalten Sie bei
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

Schulschwierigkeiten

„Ist mein Kind in der richtigen Schule?“

Diese Frage stellen Sie sich bestimmt nicht ohne einen konkreten Anlass. Liegt Ihr Kind beispielsweise stets weit unter dem Klassendurchschnitt oder haben sich seine Leistungen abrupt verschlechtert? Dann kann dies ein Zeichen für Über-, aber auch für Unterforderung sein. Sprechen Sie daher bitte unbedingt mit dem/der Klassenlehrer/-in Ihres Kindes. Diese/-r sollte am ehesten in der Lage sein, die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft einzuschätzen.

Weitere Anlaufstellen sind
- der Fachbereich Schule und Bildung (S. 92)
- die Schulleitung
- die Elterninformationsabende im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)

„Mein Kind hat Angst in die Schule zu gehen!“

Geht Ihr Kind ungern in die Schule? Gibt es vor, krank zu sein oder klagt es über unklare Krankheitssymptome? Schulangst kann ganz verschiedene Ursachen haben. Konflikte mit Mitschülern oder gar Lehrern, ängstigende Faktoren auf dem Schulweg, Mobbing oder Leistungsdruck sind dabei die häufigsten Auslöser.

Nehmen Sie die Signale Ihres Kindes ernst und wenden Sie sich gegebenenfalls an
- den/die Klassenlehrer/in oder die Schulleitung
- den/die Schulsozialarbeiter/-in (S. 107)
- den Fachbereich Schule und Bildung (S. 92)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- die Polizei (bei Bedrohung/Gesetzesverstößen)
- oder informieren Sie sich bei den Elterninformationsabenden „ElefAnt“ (S. 84)

„Warum will mein Kind nicht lernen?“

Sofern Ihr Kind eine geeignete Schule besucht und keine Anzeichen von Schulängsten zeigt, kann es sich bei Lernunlust um eine vorübergehende Entwicklungsphase handeln. Sie können versuchen, Ihrem Kind durch positive Verstärkung einen Anreiz zum Lernen zu schaffen. Steht allerdings die Versetzung auf dem Spiel und/oder entwickelt sich daraus ein familiärer Konflikt, holen Sie sich Unterstützung bei

- dem/der Klassenlehrer/-in oder der Schulleitung
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)

„... und der ständige Kampf um die Hausaufgaben!“

In manchen Lebensphasen ist die Hausaufgabenbetreuung durch die Eltern sehr konfliktbehaftet. Bei andauernden Problemen, die den Familienfrieden gefährden, raten wir Ihnen, sich eine externe Hausaufgabenhilfe zu besorgen. Dies kann in Form einer Hausaufgabenbetreuung und –begleitung in einer Gruppe oder in Einzelnachhilfe geschehen. Achten Sie darauf, dass die mögliche Nachhilfeperson Ihrem Kind sympathisch ist.

Geeignete Angebote finden Sie
- durch Anfrage bei der Schule
- über Zeitungsannoncen
- über Ihre Schulsozialarbeiter/-innen (S. 107)

„Mein Kind schwänzt die Schule, was kann ich tun?“

Wenn Ihr Kind morgens nicht zur Schule möchte, dort nicht ankommt oder sonst häufig im Unterricht fehlt, kann es dafür verschiedene Gründe geben. Die Spanne reicht von einem ganz normalen pubertären Ablösungsverhalten („Null-Bock-Phase“) über konkrete Schulängste (S. 13) bis hin zur Angst vor Schikane („Mobbing“ S. 42). Wenn Sie Ihr Kind in dieser Hinsicht gefährdet sehen, tauschen Sie sich eng mit der Schule aus und versuchen Sie zusammen mit dem Kind herauszufinden, welche Lösungen es gibt.

Unterstützung finden Sie bei:
- dem/der Klassenlehrer/-in oder der Schulleitung
- dem/der Schulsozialarbeiter/-in (S. 107)
- dem Fachbereich Schule und Bildung (S. 92)
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- oder informieren Sie sich bei den Elterninformationsabenden „ElefAnt“ (S. 84)

Familien in Krisen

„Mein Kind ist weggelaufen!“

Wenn Sie ihr Kind vermissen und nicht wissen, wo es sich aufhält, Sie den Verdacht haben, dass es weggelaufen sein könnte oder sich in Gefahr befindet, erstatten Sie eine Vermisstenmeldung bei der Polizei!

Bei Jugendlichen kann ein vorhergehender Konflikt in der Familie die Ursache für das Weglaufen sein.

In diesem Fall empfiehlt es sich Kontakt aufzunehmen mit:
- dem Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Hilfe - mein Kind schlägt!“

Geht es bei körperlicher Gewalt darum, einem Anderen gezielt zu schaden und ihn zu verletzen, ist das auf keinen Fall in Ordnung. Davon zu unterscheiden sind „normale“ Rangeleien unter Geschwistern oder auf dem Schulhof, bei denen es vor allem um das Kräftemessen mit Gleichaltrigen geht.
Körperliche Gewalt der Kinder gegenüber den Eltern ist stets ein Ausdruck einer Grenzüberschreitung. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist aus dem Gleichgewicht geraten, was durch solches Verhalten zum Ausdruck kommen kann.

Um die genauen Hintergründe gewalttätigen Verhaltens zu erfahren und Abhilfe zu schaffen, bedarf es unbedingt professioneller Unterstützung.

Hilfe finden Sie
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- beim Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S . 73)

Wenn Sie selbst Zeuge einer gewalttätigen Auseinandersetzung werden, dann bleiben Sie nicht teilnahmslos, sondern haben Sie den Mut, die „Streithähne“ zu trennen. In sehr gefährlichen Situationen (z. B. beim Einsatz von Waffen) verständigen Sie bitte umgehend die Polizei

„Ich habe den Verdacht, dass mein Kind Opfer von sexueller Gewalt geworden ist – was kann ich tun?“

Möglicherweise möchten Sie sehr schnell handeln, um Klarheit zu erlangen und Ihrem Kind zu helfen. Doch bitte handeln Sie nicht überstürzt. Unüberlegtes Handeln kann die Situation für Ihr Kind wesentlich verschlechtern. Schützen Sie Ihr Kind vor möglichen weiteren Übergriffen, aber bedrängen Sie es nicht, Ihnen konkrete Abläufe zu erzählen. Täter üben oft sehr massiven Druck auf ihre Opfer aus, um sicherzugehen, dass diese nicht von ihrem „Geheimnis“ berichten.

Wenden Sie sich umgehend an:
- die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt (S. 102)
- den Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- oder informieren Sie sich generell zu diesem Thema bei den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)

„Verhält sich mein Kind sexuell zu freizügig oder zu aggressiv?“

Dass Jugendliche im Verlauf der Pubertät sexuell interessierter und auch sexuell aktiv werden, gehört zu ihrer normalen Entwicklung.
Dazu gehört zum Beispiel der Einfluss der Jugendmode oder das Verhalten in bestimmten Altersgruppen und der „Clique“, zu der sich Ihr Kind zugehörig fühlt oder fühlen möchte.

Verhaltensauffälligkeiten in diesem Bereich stellen sich bei Mädchen und Jungen unterschiedlich dar:
Wenn sich Ihre Tochter alters- oder situationsunangemessen sehr freizügig kleidet oder häufig wechselnde, vielleicht ältere Freunde hat, sich gleichzeitig nichts mehr von Ihnen sagen lässt oder sich an keine Absprachen bezüglich der Ausgehzeiten hält, nachts wegbleibt, Sie nicht wissen, wo sie sich aufhält oder Sie bemerken, dass Alkohol oder Drogen im Spiel sind, dann sollten Sie sich unbedingt professionellen Rat holen.
Ebenso, wenn Sie erfahren, dass sich Ihr Sohn anderen gegenüber sexuell aggressiv und grenzverletzend verhält. Dies kann durch körperliche, aber auch durch psychische Gewalt geschehen.

Hilfe finden Sie
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- beim Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- bei einem/einer Kinder – und Jugendpsychotherapeut/-in

„Mein Kind fügt sich selbst Verletzungen zu, was kann ich tun?“

Anhaltendes selbstverletzendes Verhalten bei Kindern, wie z. B. Schlagen des eigenen Kopfes oder Schlagen mit dem Kopf gegen Wand oder Boden, kann eine Reaktion auf eine besondere Belastung sein. In einem solchen Fall sollten Sie unbedingt professionelle Hilfe zu Rate ziehen.
Auch in der Pubertät kommt es vor, dass sich Jugendliche selbst verletzen. Dies kann Ausdruck einer „Reifekrise“ sein und während des Ablösungsprozesses von den Eltern auftreten.
Insbesondere bei pubertierenden Mädchen kann es vorkommen, dass sie sich ihre Unterarme ritzen oder schneiden und sich damit bleibende Narben zufügen. Manchmal kann dies in einer Clique zu Nachahmungseffekten führen.
Diese Mädchen wollen „anders sein“, schlüpfen z. B. in die Rolle chronisch Depressiver, wollen sich damit aber nicht nur abgrenzen, sondern gleichzeitig auch besondere Hilfe und Zuwendung erfahren oder als Heranwachsende ernst genommen werden.
Versuchen Sie mit Ihrem Kind in Kontakt zu bleiben und es ernst zu nehmen. Bieten Sie ihm Gespräche und Zeit an.
Wenn Ihr Kind sich weiterhin selbst verletzt, sich z. B. tiefe Wunden zufügt und sich zunehmend zurückzieht oder Sie unsicher sind, sollten Sie dringend professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Hilfe finden Sie bei:
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- einem/einer Kinder- und Jugendpsychotherapeut/-in

„Mein Kind droht damit, sich umzubringen“

Kinder und Jugendliche sprechen manchmal darüber, dass es vielleicht besser wäre, wenn sie gar nicht mehr da wären oder drohen konkret damit, sich das Leben nehmen zu wollen. Häufig kann man im Vorfeld solcher Drohungen nicht erkennen, dass es Ihrem Kind schlecht geht, weil es sich zurückgezogen hat und nur noch wenig über sich und seine Gedanken und Probleme geredet hat.
Dies geschieht meistens dann, wenn sich der junge Mensch vor einem Berg von Problemen sieht, den er glaubt, selbst nicht mehr bewältigen zu können (z. B.: sich unverstanden fühlen, das Gefühl, zu viel Verantwortung zu tragen, anstehende Zeugnisse, hoher Leistungsdruck, Mobbing etc.).
Es ist wichtig, dass Sie Ihr Kind ernst nehmen und versuchen, mit ihm über das was passiert zu sprechen. Zeigen Sie, dass Sie die Worte sehr wohl gehört haben und dass Sie sich Sorgen machen, wenn so etwas gesagt wird. Bieten Sie Ihrem Kind Hilfe an und beobachten Sie es.
Wenn Ihr Kind sich weiterhin zurückzieht, sollten Sie dringend Hilfe von Außen einschalten.

Hilfe finden Sie bei:
- Ärzten/-innen, Psychologen/-innen, Therapeuten/-innen
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- der Schulsozialarbeit (S. 107)

in akuten Situationen rufen Sie:
- die Rettungsleitstelle 112 oder
- die Polizei 110

„Mein Partner droht damit, sich umzubringen“

Wenn ein/-e Partner/-in oder ein anderes erwachsenes Familienmitglied offen oder auch verdeckt damit droht, sich das Leben zu nehmen oder davon spricht nicht mehr „da - sein“ zu wollen, fühlen sich die meisten Menschen im Umfeld in die Enge getrieben und wissen nicht, was sie tun sollen und wie sie helfen können.
Bieten Sie in einem Gespräch Hilfe an und machen Sie deutlich, dass Sie sich um den anderen Sorgen machen.
Wenn die Situation andauert, sollten Sie sich auf jeden Fall bei einer außenstehenden Person Hilfe suchen. Wichtig ist in jedem Fall, die Äußerungen ernst zu nehmen und anzusprechen.

Hilfe finden Sie bei
- einem Arzt/einer Ärztin
- einem/einer Therapeut/-in
- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)

in akuten Situationen rufen Sie
- die Rettungsleitstelle 112 oder
- die Polizei 110

„Ist mein/-e Partner/-in alkoholabhängig?“

Wenn Sie sich diese Frage stellen, dann scheinen Sie bereits Hinweise zu haben, die Sie misstrauisch machen. Alkoholkonsum ist dann auffällig, wenn einige der folgenden Merkmale bei Ihrem/Ihrer Partner/-in auftreten:

- Er/sie hat einen starken Wunsch oder gar Zwang, Alkohol zu trinken. Dies muss ihm/ihr nicht bewusst sein, es kann sich um alltägliche Gelegenheiten handeln, die sich immer wiederholen, wobei es zunehmend normal wird, Alkohol zu trinken. Wenn Sie ihn/sie darauf ansprechen, wehrt er/sie ab oder wird aggressiv.
- Er/sie kann seinen Alkoholkonsum nicht mehr kontrollieren.
  Dabei gibt es verschiedene Formen des Kontrollverlustes:
  - Er/sie trinkt in Situationen, in denen er/sie früher nicht getrunken hatte, obwohl er/sie sich vorgenommen hat, dies nicht mehr zu tun.
  - Er/sie trinkt deutlich mehr, als er/sie sich vorgenommen hat oder als Sie mit ihm/ihr besprochen hatten.
  - Er/sie hat einen so genannten Filmriss, das heißt, er/sie erinnert sich nicht.
- Er/sie hat Entzugserscheinungen und versucht, diese durch erneutes Trinken zu mildern. Solche Entzugserscheinungen können sein:
  - Kopfweh und Magendruck am Tag danach
  - Starke Stimmungsschwankungen, die sich mit Trinken beeinflussen lassen
  - Unruhe oder Gehetztsein
  - Morgendliches Zittern oder Erbrechen
- Sie beobachten bei ihm/ihr eine Toleranzentwicklung.
  Das bedeutet, dass er/sie immer mehr vertragen kann.
- Wenn er/sie Alkohol getrunken hat, wird er/sie auf eine Art aggressiv, traurig, müde oder lustig, die Sie sonst an ihm/ihr nicht beobachten.

- Er/sie vernachlässigt immer mehr andere Hobbys, Vergnügungen, Tätigkeiten oder Interessen zugunsten des Alkoholkonsums, oder er/sie führt Situationen, in denen er/sie trinken kann, absichtlich herbei. Es kann auch sein, dass er/sie sich Hobbys zulegt, von denen Sie den Eindruck haben, dass diese ausgeübt werden, um dabei trinken zu können.
- Er/sie trinkt Alkohol trotz klarer Hinweise auf die schädlichen Folgen, z. B. dass er/sie schon einmal auf seinen Alkoholkonsum angesprochen wurde oder bereits negativ aufgefallen ist.

Diese Hinweise müssen nicht regelmäßig auftreten, auch muss er/sie nicht regelmäßig Alkohol trinken oder betrunken sein. Wenn er/sie ab und zu einige der oben genannten Merkmale zeigt, sollten Sie mit ihm/ihr sprechen.

Wenn sich keine Veränderung einstellt, raten wir Ihnen, sich an folgende Stellen zu wenden

- an einen Arzt/eine Ärztin
- an die Psychosoziale Beratungsstelle (S. 95)

„Wird bei uns jemand „verrückt“?“

Jeder Mensch kann psychisch krank werden. Diese Erkrankungen können sich in Verhaltens- und Wesensveränderungen oder durch große Stimmungsschwankungen bemerkbar machen. Dies kann für die gesamte Familie eine große Belastung darstellen.

Sollten diese veränderten Verhaltensweisen länger andauern und sich zuspitzen, dann ist es dringend erforderlich, dass die betroffene Person einen Facharzt aufsucht.
Zeigen Sie Bereitschaft, mit dem Betroffenen zu reden, sagen Sie ihm, dass er sich verändert hat und dass Sie sich Sorgen um ihn machen. Bieten Sie an, den nötigen Arztbesuch zu begleiten.
Oft ist der Betroffene nicht bereit, sich Hilfe zu suchen, weil er glaubt, kein Problem zu haben. Wenn sie sich durch sein Verhalten belastet fühlen, suchen Sie sich Hilfe und Beratung im Umgang mit dieser Person.

Hilfe finden Sie bei

- einem/einer Facharzt/Fachärztin für Psychotherapie
- einem/einer Therapeuten/-in
- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- der Psychiatrischen Institutsambulanz des Kreiskrankenhauses Sigmaringen (PIA)

„Wer hilft nach dem Tod eines Familienmitglieds?“

Wenn in der Familie ein naher Angehöriger wie Mutter, Vater oder Geschwister stirbt, muss damit gerechnet werden, dass vor allem Kinder von großen Verlassensängsten geplagt werden.
Kinder unter acht Jahren äußern ihre Gefühle oft indirekt. Manchmal erscheinen sie nach einem Todesfall überaus brav und angepasst, ein andermal zerstörerisch und quengelig, sie können krank werden, sich besonders verschlossen und zurückhaltend geben oder sich in noch anderer Weise ungewöhnlich auffallend verhalten. Trauernde Kinder und Jugendliche sind ganz und gar auf die Nähe, auf das Verständnis und auf die Fürsorge von Erwachsenen angewiesen. Dies entscheidet darüber, wie sie über den erlittenen Verlust hinwegkommen.
Verlieren Kinder einen Elternteil und der verbleibende Elternteil ist selbst stark betroffen, braucht das Kind andere Menschen, die es kennt und zu denen es Vertrauen fassen kann. In dieser Zeit braucht es Sicherheit, Geborgenheit und die Gewissheit, auch weiter geliebt und umsorgt zu werden.
Wenn Sie in einer solchen Situation das Gefühl haben, überfordert zu sein, scheuen Sie sich nicht, sich professionellen Rat und Hilfe zu holen.

Hilfe finden Sie bei
- der Beratungsstelle der Caritas (S. 97)
- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- der kirchlichen Seelsorge

Kurzfristige Kinderbetreuung/Haushaltshilfe finden Sie bei
- der Koordinierungsstelle für Tageseltern (S. 104)
- den Sozialstationen
- den Krankenkassen

Hilfe in finanziellen Angelegenheiten finden Sie bei
- dem Fachbereich Soziales (S. 89)
- der ARGE (S. 93)
- der Rentenversicherung

„Bei uns ist alles aus den Fugen geraten“

Sie haben das Gefühl, in Ihrem Leben funktioniert gar nichts mehr? Sie haben Ihren Job verloren und das Geld reicht nicht, die Schulden häufen sich? Es wird Ihnen damit gedroht, dass der Strom abgestellt oder die Wohnung gekündigt wird? In Ihrer Partnerschaft streiten sie nur noch? Die Kinder hören nicht auf Sie und haben große Schwierigkeiten in der Schule und/oder im Freundeskreis? Bekannte, Freunde und Familie können und/oder wollen nicht helfen?... Dann merken Sie sicher, dass alles aus dem Ruder läuft und Sie haben das Gefühl, dagegen nichts tun zu können.

Holen Sie sich Hilfe, um einen Weg aus dieser scheinbar verfahrenen Situation zu finden. Vielschichtige Problemlagen müssen Schritt für Schritt bearbeitet und gelöst werden und es wird einige Zeit dauern, bis Sie merken, dass sich Ihre Situation spürbar verändert. Haben Sie den Mut, Unterstützung anzunehmen und so Ihre Lage schrittweise zu verbessern!

Hilfe finden Sie bei
- der Beratungsstelle der Caritas (S. 97)
- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- dem Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- der Schuldnerberatung (S. 90)
- der ARGE (S. 93)

Partnerschaft

„Egal, was ich als Vater / Mutter tue, ich mach's nie richtig!"

Sie geben sich die größte Mühe mit Ihrem Kind und Ihr/-e Partner/-in nörgelt nur herum? Dann ist es wichtig, dass sie gemeinsam in Ruhe über das Thema Erziehung sprechen. Für Kinder ist es sehr förderlich, wenn alle wichtigen Bezugspersonen eine weitgehend einheitliche Erziehungshaltung haben. Damit die Eltern eine solche erzieherische Einheit bilden können, sollten sie sich unbedingt aufeinander abstimmen und ein gemeinsames Erziehungsleitbild festlegen, mit dem beide einverstanden sein können.
Achten Sie darüber hinaus darauf, sich auch hin und wieder Freiräume für Ihre Partnerschaft zu schaffen und Ihrem/Ihrer Partner/-in auch außerhalb der Elternrolle zu begegnen. So fällt es leichter, sich wieder als Paar und als Einheit zu erleben.

Anregungen, Informationen und Unterstützung bieten
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- die Elterninformationsabende im Rahmen von „ElefAnt" (S. 84)

„Mein/-e Partner/-in will die Erziehung allein bestimmen!"

Ein Kind braucht nach Möglichkeit immer beide Elternteile, daher wäre es ideal, wenn sich beide an der Erziehung beteiligen könnten. Falls dies bei Ihnen nicht der Fall ist, sprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Partner/-in über Ihren Wunsch, sich aktiv mit Ihrem Kind zu beschäftigen. Schlagen Sie gegebenenfalls den gemeinsamen Besuch einer Beratungsstelle vor, z. B.

- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Mein Kind akzeptiert meine/-n neue/-n Partner/-in nicht!“

Eine Trennung der Eltern ist für jedes Kind eine Belastungssituation. Auch wenn bereits eine Weile vergangen ist, sollte ein/-e neue/-r Partner/-in dem Kind stets behutsam vorgestellt werden. Keinesfalls sollte man die Anrede mit „Mama“ oder „Papa“ gegenüber dem neuen Partner verlangen, fördern oder dulden. Das neue Familienmitglied kann und soll den leiblichen Elternteil nie ersetzen. Auch der Versuch, durch Geschenke oder besondere Freundlichkeit die Gunst des Kindes zu erwerben, sollte unterlassen werden. Stattdessen ist es wichtiger, seine Kompetenzen im Alltag zu beweisen und den Kontakt zum leiblichen Elternteil sowie den Großeltern zu unterstützen und diese wertzuschätzen. Auf diese Weise wird dem Kind der Druck genommen, sich zwischen dem leiblichen Elternteil und einem/einer neuen Partner/-in entscheiden zu müssen.
In manchen Fällen kann auch eine therapeutische Begleitung des Kindes förderlich sein.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Mein Kind kommt mit seinen „neuen“ Geschwistern nicht zurecht!“

Streit unter „neuen“ Geschwistern ist zunächst völlig normal. Es bestehen verschiedene „Revieransprüche“; die Liebe und Zuneigung des eigenen Elternteils wollen gesichert werden. Wenn zu dieser familiären Veränderung und der Unsicherheit des Kindes auch noch Erwartungen, dass alles reibungslos läuft,

kommen, sind Spannungen vorprogrammiert.
Lassen Sie Ihrem Kind Zeit und akzeptieren Sie auch, dass manche Kinder sich schneller in neue Situationen einfinden als andere. Zeigen Sie deutlich, dass Ihnen Ihr Kind noch immer genauso wichtig ist wie vorher und dass ihm durch die „neuen“ Geschwister nichts weggenommen wird.

Unterstützung bietet
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Ich kann mich gegen meine/-n Partner/-in nicht durchsetzen und bin ständig bemüht, ihm/ihr alles Recht zu machen.“

„Eigentlich finde ich es nicht in Ordnung, wie sich mein/-e Partner/-in verhält. Er /sie ist oft aggressiv, trinkt auch ständig und seine/ihre Launen belasten unser gesamtes Familienleben. Dennoch liebe ich diesen Menschen und fühle mich verpflichtet, ihm auch in dieser schweren Zeit zur Seite zu stehen.“
Wer sich in einer solchen oder ähnlichen Situation befindet, steht unter enormem Druck. Dabei kommen Sie selbst an Ihre Grenzen.
Sie sollten sich von einer neutralen Person beraten lassen. Ein Experte kann Ihnen Zusammenhänge aufzeigen und scheinbar unerklärliche Sachverhalte erläutern. Allein dieses Verständnis kann bereits einige Erleichterung verschaffen.

Eine unverbindliche Beratung unter Schweigepflicht erhalten Sie bei
- der Psychosozialen Beratungsstelle (S. 95)
- der Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)

„Mein Partner schlägt mich – was kann ich tun?“

Nicht nur Sie leiden unter wiederholter Gewalt Ihres Partners, sondern auch Ihr Kind belastet es, wenn es immer wieder Zeuge von Gewalttätigkeiten wird.
Dabei kommt es in erster Linie darauf an, dass Sie sich selbst und natürlich auch Ihr Kind vor solchen Situationen schützen. Sie können im Akutfall z. B. Zuflucht in einem Frauenhaus finden oder mit Hilfe der Polizei einen Platzverweis oder per Gericht eine Bannmeile erwirken, um eine räumliche Trennung herzustellen.
Gewalt als Konfliktlösungsstrategie ist immer ein Zeichen von Schwäche aber auch ein Verhalten, das nicht so einfach verändert werden kann.

Ihr Partner sollte dringend Hilfe von außen annehmen, um angemessen mit Ärger und Frust umgehen zu lernen.
Falls Ihr Partner keine Hilfe annehmen möchte, sollten Sie schon allein zum Wohle des Kindes ernsthaft eine Trennung in Erwägung ziehen.
Als Elternteil sind Sie schließlich dazu verpflichtet, Ihr Kind vor Gewalterlebnissen zu bewahren.

Ansprechpartner bei häuslicher Gewalt

- die Polizei 110
- die Frauenhäuser
- das Familiengericht
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- der Weiße Ring (Tel.: 01803 - 34 34 34)
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)

„In unserer Partnerschaft „kriselt“ es schon eine ganze Weile und alle leiden darunter!“

In diesem Fall sollten Sie sich auch im Sinne Ihrer Kinder möglichst bald darüber klar werden, ob Sie in Ihrer Partnerschaft eher eine Trennung oder eine Versöhnung anstreben und dann gezielt auf diese Entscheidung hinarbeiten.

Wenn Sie befürchten, dies aus eigener Kraft nicht zu schaffen, wenden Sie sich an
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- den Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (ab S. 73)

Trennung

„Wir streiten um die Kinder! Wer hilft uns eine Besuchsregelung zu finden?“

Unstimmigkeiten bei der Ausübung des Umgangs nach einer Trennung/Scheidung sind etwas ganz Alltägliches. Sollte es Ihnen nicht gelingen, als Eltern eine gemeinsame Lösung zu finden, scheuen Sie sich nicht, die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen. Oftmals kann durch die Unterstützung eines neutralen und professionellen Helfers der nervenaufreibende Gang zum Gericht verhindert und eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.
Das Jugendamt erfährt automatisch von einer Scheidung, wenn davon minderjährige Kinder betroffen sind und verschickt formlose Einladungen zum Beratungsangebot. Doch auch unverheiratete Eltern, die sich trennen, dürfen dieses Angebot gern wahrnehmen.

Ansprechpartner sind
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Meine Kinder leiden unter der Trennung – was tun?“

Bei einer Trennung/Scheidung tragen stets die Eltern die Verantwortung dafür, die Veränderung für das Kind/die Kinder möglichst erträglich zu gestalten. Trennen Sie elterliche und partnerschaftliche Angelegenheiten deutlich und sprechen Sie mit Ihrem Kind/Ihren Kindern nicht abwertend über Ihren ehemaligen Partner. Ermöglichen und unterstützen Sie den Kontakt zwischen dem Kind/den Kindern und dem nun getrennt lebenden Elternteil. Die Erziehungsberatungsstelle (S. 94) in Sigmaringen bietet eine spezielle Gruppe für Scheidungskinder an und kann Ihnen helfen, Ihr/-en Kind/-ern in diesem schwierigen Prozess zu unterstützen. Scheuen Sie sich auch nicht, in ganz schlimmen Fällen Ihrem/Ihren Kind/-ern eine therapeutische Betreuung zu ermöglichen.

Informationen hierzu erhalten sie außerdem
- bei den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- bei den Angeboten der STÄRKE (S. 87)

„Wie kann das Sorgerecht geregelt werden?“

Die Entscheidung über das Sorgerecht obliegt im Streitfall dem zuständigen Familiengericht. Wir empfehlen Ihnen im Sinne des Kindes, einen Beratungstermin im Jugendamt wahrzunehmen, bevor Sie den Weg zum Gericht einschlagen. Dabei können die Gründe und die Notwendigkeit einer solchen Entscheidung unter Beachtung des Kindeswohles nochmals erörtert werden. Wird dennoch ein gerichtlicher Weg gewählt, muss das Jugendamt eine Stellungnahme für das Gericht anfertigen. Achtung: Auch wenn Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr/-e Kind/-er haben, steht Ihrem Partner/Ihrer Partnerin dennoch ein Umgangsrecht, also das Recht auf Kontakt mit ihrem/seinem Nachwuchs, zu!

Ansprechpartner sind
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

„Wie wird der Unterhalt geregelt?“

Am besten ist es natürlich, wenn sich beide Parteien auf einen bestimmten monatlichen Betrag einigen können. Dabei kann Ihnen die „Düsseldorfer Tabelle“, die Sie z. B. im Internet (www.famrz.de/duesseltab.pdf) finden, einen ersten Überblick bezüglich der Unterhaltshöhe geben.

Treten Fragen oder Probleme auf, können Sie Hilfe in Anspruch nehmen und sich anwaltlich beraten lassen oder Sie können sich an unsere Mitarbeiter/-innen im Jugendamt wenden.

Ansprechpartner ist
- der Fachbereich Jugend - Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (S. 70)

„Wer hilft in Fragen der Vaterschaft?“

Intime Fragen bedürfen kompetenter Ansprechpartner/-innen. Auch hierzu können Sie sich anwaltlich beraten lasen oder sich vertrauensvoll an unsere Mitarbeiter/-innen im Jugendamt wenden.

Ansprechpartner ist
- der Fachbereich Jugend - Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (S. 70)

Frühförderung

**„Ich mache mir Sorgen um mein Kind!
Entwickelt sich mein Kind nicht so wie andere Kinder?“**

Zeigt Ihr Kind im Alter von 0-6 Jahren Auffälligkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache, der Kontaktaufnahme zu Ihnen oder anderen Menschen, ist es in seiner Konzentration oder körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt, können Sie zur Abklärung des Förderbedarfes das Angebot der Frühberatungsstellen in Anspruch nehmen. Sie erhalten nach einer eingehenden Diagnostik Hilfen und Anregungen bei der Frühförderung Ihres Kindes an den sonderpädagogischen Beratungsstellen der Sonderschulen. Frühförderung wird für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder vom frühstmöglichen Zeitpunkt an angeboten.

Die geeigneten Ansprechpartner sind in diesem Fall
- die Klärungstelle der Fidelisschule, Tel.: 07571 681117
- der Fachbereich Schule und Bildung (S. 92)
- die Frühförderstelle von Mariaberg (S. 102)
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- die Leitung des STÄRKE-Angebotes (S. 87)

Geld

„In unserer Familie reicht das Geld nicht! Gibt es Zuschüsse für die Kinderbetreuung?“

Sind Eltern nicht in der Lage, den Teilnahmebeitrag für den Besuch des Kindergartens oder für die Betreuung durch eine Tagesmutter zu übernehmen, können Sie beim Fachbereich Jugend einen entsprechenden Antrag auf Kostenübernahme stellen. Zur Prüfung, ob Sie anspruchsberechtigt sind, und zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an

- den Fachbereich Jugend - Wirtschaftliche Jugendhilfe (S. 68)
- die Familienkasse (S. 104)

„Wer berät mich, wenn ich Schulden habe?“

Sie haben sehr hohe Schulden, viele Gläubiger und/oder sind bereits mit Miet- bzw. Stromzahlungen in Verzug? Dann sollten Sie umgehend einen Termin bei einem/einer Schuldnerberater/-in vereinbaren. Es ist dabei äußerst hilfreich, wenn Sie im Vorfeld bereits eine Auflistung Ihrer finanziellen Verhältnisse, Ihrer Gläubiger, den jeweiligen Schuldensummen und einer Angabe über das Alter der einzelnen Verschuldungen aufstellen.

Individuelle Beratung und Hilfe erhalten Sie bei
- Mitarbeiter/-innen des Fachbereich Soziales (S. 89)
- den Elterninformationsabenden im Rahmen von „ElefAnt“ (S. 84)

„Woher bekomme ich Sozialleistungen?“

Grundsätzlich ist zunächst jeder dazu angehalten, sich selbst zu versorgen und sich bei Engpässen Unterstützung bei Verwandten und Freunden zu holen.
Wer nachweisen kann, dass ihm jegliche Möglichkeiten zur Selbsthilfe fehlen, hat Anspruch auf staatliche Unterstützung. Diese kann als reine Sozialleistung, aber auch je nach Einzelfall als zinsloses Darlehen geleistet werden.
Individuelle Beratung und Hilfe bei der Antragstellung bieten

- die Gemeinden
- der Fachbereich Soziales (S. 89)
- die Angebote der Caritas (S. 97)
- die Agentur für Arbeit
- die ARGE (S. 93)
- die Familienkasse (S. 104)

„Gibt es Informationsveranstaltungen zum Thema Geld für Kinder, Jugendliche und / oder Eltern?“

Die Kinder- und Jugendagentur ju-max bietet unter dem Titel „Knete, Kohle, Kies und Kids“ Informationsveranstaltungen für Kinder ab dem Grundschulalter und für Jugendliche rund um das Thema Geld an. Hierbei werden je nach Altersgruppe spezielle Schwerpunkte gesetzt, z. B. Konsumerziehung, Werbung, Handyverträge, das eigene Konto, Kredite, Verschuldung sowie Versicherungen. Begleitend dazu wird auch ein Elternabend angeboten.

Bei Interesse wenden Sie sich an
- die Kinder- und Jugendagentur ju-max (S. 78)
- Beachten Sie auch das Angebot von „ElefAnt“ (S.84)

Krankheit

„Wer kümmert sich um meine Kinder, wenn ich ins Krankenhaus muss?“

Sofern die Möglichkeit besteht, mit Hilfe von Großeltern, Onkeln, Tanten und dem anderen Elternteil eine innerfamiliäre Lösung zu finden, ist diese zu nutzen, da so auch die wenigsten Unruhen in der Familie entstehen.

Sofern Sie keine private Möglichkeit haben, wenden Sie sich an
- Ihre Krankenkasse bezüglich einer Haushaltshilfe

Hilfen bei der Betreuung

„Wie kann ich als allein Erziehende/-r Kinder und Beruf miteinander vereinbaren?“

Kinder und Beruf miteinander zu vereinbaren, ist eine schwierige Herausforderung. Dennoch ist es aus individuellen oder finanziellen Gründen oft wichtig, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Bei Fragen zu dieser speziellen Situation berät Sie
- das FrauenBegegnungsZentrum e. V. (S. 104)
- die Frauenbeauftragte des Landkreises

„Wie kann mein Kind tagsüber betreut werden?“

Eltern, die allein erziehend, berufstätig oder in Ausbildung sind haben bis zum Schuleintritt des Kindes Anspruch auf einen Platz in der Tagespflege, in einer Kinderkrippe oder in einer Tageseinrichtung.
Einige Gemeinden haben ein flexibles und weit entwickeltes Betreuungsangebot für Kinder aller Altersstufen.

Für die Vermittlung von Tagespflegepersonen wenden Sie sich bitte an
- die Koordinierungsstelle für Tagespflegepersonen (S. 104)

Für einen Platz in einer Kindertageseinrichtungen wenden Sie sich bitte an
- die Gemeindeverwaltung
- die Kindergärten
- die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen (S. 79)

Eine Übersicht finden Sie in der Sozialdatenbank (S. 83)

„Welche finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten gibt es?“

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Jugendamt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson gewähren oder die Gebühren in einer Tageseinrichtung (z. B. Kindergarten, ...) übernehmen.
Im Einzelfall ist auch ein Zuschuss zu den Kosten der Kinderbetreuung und des Kindergartens auf Antrag möglich.

Ansprechpartner hierfür ist
- der Fachbereich Jungend - Wirtschaftliche Jugendhilfe (S. 68)

Ich möchte mich engagieren ...

Die Möglichkeiten, Dich zu engagieren sind vielfältig: In den Vereinen, Verbänden, in Jugendgruppen, Kirchen oder in den Jugendhäusern und Internettreffs sind immer ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen gesucht.
Die Kinder- und Jugendagentur ju-max bietet für Interessierte Einführungskurse an, in denen man

1. die bundesweit gültige Jugendleitercard (JuLeiCa) erwerben kann
2. sich zum „Mentor für bürgerschaftliches Engagement“ ausbilden lassen kann, was Dich zur Durchführung von „JES-Projekten“ (= Jugend engagiert sich) berechtigt.

   Näheres dazu unter www.ju-max.de

Weitere Möglichkeiten sich zu engagieren
- bei den Jugendhäusern (S. 106)
- beim Kreisjugendring (www.kreisjugendring-sigmaringen.de)
- auf der Homepage des Landkreises unter „Vereine“

Wo ist was los für Kinder und Jugendliche?

Unter www.ju-max.de findet Ihr einen direkten Zugriff auf alle Kinos im Landkreis und in den angrenzenden Städten mit dem jeweils aktuellen Programm.

Kinder:
unter www.ju-max.de gibt es eine „Kinderfreizeitkarte“ zum download als pdf-Datei oder zum anschauen, die viele interessante und von Kindern bewertete Freizeitmöglichkeiten im Umland aufzeigt. Die Karte gibt es auch in jedem Bürgermeisteramt oder über die Kinder- und Jugendagentur ju-max.
Unter www.donaukalender.de gibt es einen Veranstaltungskalender, in dem unter der Rubrik „Kinder und Familien“ aktuelle Veranstaltungen eingetragen sind.

Jugendliche:
Unter www.ju-max.de ist eine fortlaufend aktualisierter Veranstaltungskalender zu finden, auf welchem alle Veranstaltungen, die für Jugendliche in der Umgegend erreichbar sind, zusammengestellt wurden. Neben den vielen Dorf- und Zeltfesten finden sich hier auch Tourpläne von örtlichen Bands und Veranstaltungsprogramme der Jugendeinrichtungen.

Weitere Informationen zu den Angeboten für Jugendliche
- bei den Jugendhäusern (S. 106)
- beim Kreisjugendring (www.kreisjugendring-sigmaringen.de)
- auf der Homepage des Landkreises unter „Veranstaltungskalender“
- auf der Homepage von „Fairfest“ (S. 88)

Stress in der Familie

„Alles hängt an mir – wie kann ich meinen Eltern helfen?“

Jedes Kind hat Pflichten im Haushalt, aber dabei gibt es auch Grenzen. Es ist sicher nicht in Ordnung, wenn Deine Eltern Dir (und Deinen Geschwistern) zu viele Aufgaben übertragen und Du deshalb sogar Deine schulischen Pflichten vernachlässigen musst.
(Oder) Deine Eltern sind krank und Du übernimmst an deren Stelle die Verantwortung für die Geschwister und den Haushalt? Das darf kein Dauerzustand sein!
Wenn Du das Gefühl hast, dass Dir das über den Kopf wächst, dann rede auf jeden Fall mit einer erwachsenen Person Deines Vertrauens darüber.

Ansprechpartner sind auch
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)

„Mit meinen Eltern gibt’s nur Zoff!“

Es gibt Lebensphasen, in denen sich Kinder mit ihren Eltern einfach nicht gut verstehen. Meist legt sich das mit der Zeit von ganz alleine wieder. Falls Dich der ständige Streit jedoch stark belastet, ihr vielleicht gar nicht mehr miteinander reden könnt und Du Dir wünschst, dass Ihr Euch wieder besser versteht, bekommst Du Unterstützung bei

- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- dem Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)

„Ich will nicht mehr heim!“

Du hast Angst davor, wieder nach Hause zu gehen, oder einfach die Nase voll vom täglichen Streit daheim? Du bist traurig, enttäuscht, wütend oder alles zugleich? In einer solchen emotionalen Stimmung lässt sich auf die Schnelle leider keine gute Lösung finden.
Wenn Du wirklich von zu Hause weg musst, geh zu Freunden, Bekannten oder Verwandten, die Dich vorübergehend aufnehmen können, um die Situation zu entspannen. Teile aber Deinen Eltern unbedingt mit, wohin Du Dich zurückgezogen hast.

Nach einigen Tagen jedoch solltest Du mit Deinen Eltern über den Grund Deines Weglaufens sprechen und mit ihnen gemeinsam eine Lösung finden. Es wäre gut, wenn Ihr eine neutrale dritte Person dabei hättet, die ihre Sicht der Angelegenheit schildern und für eine ruhigere Gesprächsatmosphäre sorgen kann.

So jemanden findest Du
- bei der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- beim Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)

Wenn Du nicht weißt, wo Du hingehen sollst, wende Dich an
- den Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- an die Polizei (im Notfall)

„Meine Eltern schlagen mich – wer kann mir helfen?“

Schläge als Erziehungsmethode sind kein geeignetes Mittel und grundsätzlich verboten. Heftige Schläge, die blaue Flecken, Striemen oder gar Platzwunden verursachen, sind nicht aktzeptabel. In solchen Fällen solltest Du unbedingt die Polizei benachrichtigen und Deine Verletzungen von einem Arzt/einer Ärztin begutachten lassen.

Ansprechpartner sind außerdem
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- die Schulsozialarbeiter/-innen (S. 107)

Mobbing

„Ich habe Probleme mit anderen Kindern/Jugendlichen – werde ich gemobbt?“

Mobbing ist ein sehr aktuelles Thema und auch unter Kindern und Jugendlichen immer häufiger zu finden.
Man versteht darunter ein wiederholtes, systematisches und scheinbar grundloses Schikanieren einer vermeintlich unterlegenen Person, mit der Absicht, diese „fertig zu machen“. Mobbing kann in Form von körperlicher Gewalt, Erpressung, Ausgrenzung, Beschimpfung oder Verleumdung vorkommen. Die Frage „warum ich?“ stellt sich wohl jeder, der ständigen Schikanen ausgesetzt ist. Ganz gleich, ob man nun eine Brille hat, stottert oder schlichtweg die falschen Klamotten trägt, die „Täter“ finden stets einen Grund für ihre Anfeindungen.
Es ist deshalb ganz wichtig, dass Du die Schuld für das Verhalten der anderen nicht bei Dir suchst. Selbst wenn Du ein besonders auffälliges Merkmal hast, gibt das anderen noch lange nicht das Recht, Dich schlecht zu behandeln.

Versuche also, die Angriffe nicht persönlich zu nehmen und denke daran, dass JEDER Opfer von Mobbing werden kann. Trotzdem musst Du die Schikanen keineswegs ertragen.

Wenn Du den Eindruck hast, gemobbt zu werden, sprich bitte unbedingt darüber mit

- deinen Eltern
- einem/-r Lehrer/-in Deines Vertrauens
- dem/der Schulsozialarbeiter/-in (S. 107)
- sonstigen Vertrauenspersonen
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)

Versuche außerdem

- Nette oder stille Mitschüler/-innen direkt aufzufordern, Dir zu helfen.
- Hilfe von Erwachsenen einzufordern

Schulveranstaltungen und Elternabende zum Thema Mobbing organisiert

- die Kinder- und Jugendagentur ju-max (S. 78)

Schwangerschaft

„Hilfe – ich bin schwanger! Wie sag ich's meinen Eltern?"

Du bist minderjährig, schwanger und Deine Eltern wissen nichts davon? Auch wenn Du Dich schämst, Deinen Eltern davon zu erzählen und Angst vor ihrer Reaktion hast, ist es am besten, offen mit ihnen zu sprechen. Selbst wenn sie zunächst schockiert und wütend reagieren, werden sie Dich nicht im Stich lassen, sondern Dir nach ihren Möglichkeiten helfen.

Wenn Du Unterstützung gegenüber Deinen Eltern brauchst, dann nimm eine Person Deines Vertrauens dazu.

Weitere Ratschläge und einen neutralen Gesprächspartner bieten Dir
- Donum Vitae (S. 105)
- die Schwangerschaftsberatungsstelle der Caritas (S. 98 / S. 101)
- der Fachbereich Gesundheit (S. 91)

Weitere Infos unter www.schwanger-info.de

Wo gibt's Unterstützung während der Schwangerschaft?

Allgemeine Unterstützung zu allen Fragen bekommst Du bei
- Donum Vitae (S. 105)

In gesundheitlichen Angelegenheiten wende Dich bitte an
(z. B. Kurse zur Schwangerschaftsgymnastik)
- Deine/n Frauenarzt/-ärztin
- eine Hebamme bzw. Geburtshelfer/-in

In rechtlichen Angelegenheiten wende Dich bitte an
- den Fachbereich Jugend - Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (S. 70)

„Wie geht's weiter, wenn das Kind da ist?"

Die Geburt verlief gut und das Baby ist da. Dennoch bleiben Fragen.

Je nachdem, welche Unklarheiten bestehen, gibt es vielfältige kompetente Hilfe bei

- Donum Vitae (S. 105)
- der Hebamme/dem Geburtshelfer (Nachbetreuung)
- Krabbelgruppen
- der Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- der Koordinierungsstelle für Tageseltern (S. 104)
- dem FrauenBegegnungsZentrum e. V. (S. 104)
- dem Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- dem Caritassozialdienst (S. 97)

„Der Vater will nichts von seinem Kind wissen – was kann ich tun?"

Jedes Kind hat ein Recht auf Kontakt und Umgang mit beiden Elternteilen.
Falls der Vater oder die Mutter keinen Umgang mit seinem/ihrem Kind wünscht, kann mit Hilfe des Jugendamtes in einem Vermittlungsgespräch eine Lösung angestrebt werden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Daher gilt es, den jeweiligen Einzelfall und die besonderen Umstände zu beachten.
Bekennt sich ein Mann nicht zu seiner Vaterschaft und verweigert auch die Unterhaltszahlungen, kann eine Beistandschaft beantragt werden, im Rahmen derer unter anderem eine Vaterschaftsfeststellung in die Wege geleitet wird. Auch Unterhaltsvorschuss kann in einem solchen Fall geleistet werden.

Die richtigen Ansprechpartner sind
- die Erziehungsberatungsstelle (S. 94)
- die Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (S. 96)
- der Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)
- der Fachbereich Jugend - Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften und die Unterhaltsvorschusskasse (ab S. 70)

„Wie viel habe ich als minderjährige Mutter überhaupt zu sagen?“

Das Sorgerecht der minderjährigen Mutter „ruht“ bis zu ihrer Volljährigkeit. Während dieser Zeit besteht die gesetzliche Vormundschaft des Jugendamtes. Da das Sorgerecht lediglich ruht und der minderjährigen Mutter neben dem Amtsvormund das Personensorgerecht zusteht, ergibt sich hieraus zwingend eine Teilhabe der minderjährigen Mutter an allen Prozessen der Entscheidungsfindung für das Kind.
Das bedeutet:
Auch eine minderjährige Mutter darf in keinem Falle übergangen werden!
Bei (unlösbaren) Meinungsverschiedenheiten zwischen Mutter und Vormund ist das Vormundschaftsgericht um Entscheidung zu ersuchen.

Konkrete Fragen beantwortet
- der Fachbereich Jugend - Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften (S. 70)

Drogen / Sucht

„Bei uns zu Hause wird viel Alkohol getrunken."

Wenn Dein Vater und/oder Deine Mutter häufig viel trinken ist es belastend zu sehen, wenn sie aggressiv, müde und zu nichts zu gebrauchen sind.
Wenn jemand regelmäßig Alkohol trinkt, ist die Gefahr hoch, süchtig zu werden. Sucht ist eine Krankheit, die dringend behandelt werden muss.
Falls Du Dir um Deine Eltern Sorgen machst oder sogar manchmal glaubst, es zu Hause nicht mehr aushalten zu können, weil der Alkohol eine zu große Rolle spielt, dann wende Dich an

- die Psychosoziale Beratungsstelle (S. 95)
- den Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst (S. 73)

„Kiffen ist doch nicht so schlimm – oder?"

Doch! Auch wenn Cannabis ein Naturprodukt ist, solltest Du das Risiko beim Kiffen nicht unterschätzen. Marihuana und Haschisch haben je nach Pflanzenart unterschiedlichen Wirkstoff-Gehalte und werden außerdem manchmal mit gefährlichen chemischen Mitteln gestreckt.
Die Risiken reichen von akuten Beschwerden wie Angstzuständen, Hyperventilation und Wahnvorstellungen bis hin zu chronischen Folgen wie Psychosen, depressiven Verstimmungen und der Gefahr einer psychischen Abhängigkeit.
Um Dir ein eigenes Bild von der Droge Cannabis zu machen und das Risiko für Dich selbst einschätzen zu können, informiere Dich bitte

- im Internet, z. B. unter www.pille-palle.net
- bei den neutralen Fachleuten der Psychosozialen Beratungsstelle (S. 95)
- bei der Suchtbeauftragten der ju-max (S. 78)

„Woran merke ich, dass ich alkoholsüchtig bin?“

Alkoholabhängige – das sind doch nur die „Penner auf der Parkbank“, die morgens schon ein Bier brauchen. Soweit bin ICH ja noch lange nicht und schließlich habe ich es doch im Griff! Oder?
Diese Meinung ist leider ebenso weit verbreitet wie gefährlich und falsch, denn der Übergang vom Alkoholgenuss über den Missbrauch bis zur Abhängigkeit geschieht schleichend und unbemerkt. Sehr viele Menschen, von denen man es nie denken würde, leiden an einer Alkoholabhängigkeit.
Folgende Kriterien können Aufschluss darüber geben, wann ein Trinkverhalten als kritisch einzustufen ist:

- Regelmäßiges und/oder heimliches Trinken
- Häufige Rauschzustände
- Mehr zu trinken, als man eigentlich vorhatte
- Wiederholte Rückmeldungen anderer, dass das Trinkverhalten als auffällig erlebt wird (besonders viel/oft)
- Trinken auch bei unpassenden Gelegenheiten (Arbeit, Schule, Straßenverkehr)
- Weitertrinken, auch wenn darunter bereits Freundschaften/Beziehung/ Schule/ Job/ Gesundheit leiden
- Mit bestimmten Absichten trinken (gegen Frust, für gute Laune, „sich Mut antrinken“)

Auf der Internet-Seite der Beratungsstelle gibt es einen Onlinecheck

Um jedoch tatsächlich eine Suchterkrankung zu diagnostizieren bzw. auszuschließen, bedarf es der fachmännischen Beurteilung eines Mitarbeiters der

- Psychosozialen Beratungsstelle – PSB (S. 95)

„Mein bester Freund/meine beste Freundin probiert alles aus: Ecstasy, LSD, Pilze... Ich mache mir wirklich Sorgen!“

Du bist zu Recht beunruhigt über die gefährliche Risikobereitschaft Deines Freundes/Deiner Freundin und es ist wichtig, dass Du mit ihm/ihr darüber sprichst. Du musst Dir allerdings bewusst machen, dass Du möglicherweise auf große Abwehr stößt und DU nicht für das Leben Deines Freundes/Deiner Freundin verantwortlich bist. Biete ihm/ihr Deine Unterstützung an und zeige Informations- und Beratungsmöglichkeiten auf. Wenn der/die Betroffene selbst jedoch das Problem nicht erkennt und keine Veränderung wünscht, kannst Du leider nicht viel tun. In diesem Fall solltest Du es Dir jedoch unter keinen Umständen zur Aufgabe machen, etwas zum Positiven verändern zu wollen. So hart das klingt und so schwer es Dir vielleicht fällt, es nützt manchmal mehr, eine solche „Freundschaft“ zu beenden. Nur so kann Dein Freund/Deine Freundin erkennen, wie wichtig Dir eine Veränderung ist und dass Du nicht bereit bist, das bisherige Verhalten weiter zu unterstützen. Selbstverständlich solltest Du ihm/ihr aber auch weitere Hilfe anbieten, sobald er/sie Bereitschaft zeigt, etwas an seinem/ihrem Drogenkonsum zu verändern.

Beratung, Information und Unterstützung bekommst Du bei
- der Psychosozialen Beratungsstelle – PSB (S. 95)
- www.pille-palle.net
- der Suchtbeauftragten der ju-max (S. 78)

Straffälligkeit

„Was passiert, wenn die Polizei ermittelt?“

Sobald die Polizei zu einem Geschehen hinzugezogen wird (Ladendiebstahl, Schlägerei, Rauschgiftbesitz etc.), muss sie zunächst einmal aufnehmen, was vorgefallen ist. Dazu werden die Personalien aller Beteiligten aufgenommen und Zeugen angehört. Nachdem jeder Betroffene die Möglichkeit hatte, seine Aussage zu Protokoll zu geben, wird die sogenannte Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. An dieser Stelle endet bereits die eigentliche Polizeiarbeit. Der Staatsanwalt entscheidet nun, ob ein Fall vor Gericht kommt, gegen die Erfüllung von Auflagen (Sozialer Trainingskurs, Verkehrserziehungskurs, Anti-Aggressionstraining, Arbeitsauflagen, Geldbuße) eingestellt wird oder auf Grund der Beweislage eingestellt werden muss. Zwischen Tat, Anklageerhebung und Gerichtsverhandlung kann einige Zeit vergehen.

„Wie läuft eine Gerichtsverhandlung ab?“

Zu Beginn jeder Gerichtsverhandlung werden zuerst die Personalien des angeklagten Jugendlichen/Heranwachsenden überprüft. Der Staatsanwalt verliest die Anklageschrift. Anschließend werden der Sachverhalt und die Hintergründe der Straftat erörtert, wobei auch die persönliche Situation des Angeklagten besprochen wird. Mögliche Zeugen werden angehört, eventuell auch Sachverständige. Die Jugendgerichtshilfe nimmt Stellung zur Persönlichkeit und der Entwicklung des Angeklagten, äußert eine Einschätzung bezüglich der weiteren Entwicklung des Jugendlichen und einer zu treffenden Strafe. Daraufhin stellt der Staatsanwalt den Strafantrag und der Richter entscheidet letztendlich über das Strafmaß.

„Wie kann ich bestraft werden?“

Es gibt folgende Möglichkeiten, nach denen ein Richter Dich für eine Straftat zur Verantwortung ziehen kann:

1. Verfahrenseinstellung verbunden mit Auflagen oder Weisungen
2. Verurteilung
   - mit Auflagen oder Weisungen
   - Freizeit- oder Dauerarrest
   - Jugendstrafe (6 Monate – 12 Jahre)

Mögliche Auflagen und Weisungen
- Arbeitsstunden und/oder Geldbuße
- Sozialer Trainingskurs/Anti-Aggressionstraining/Verkehrserziehungskurs/ Täter-Opfer-Ausgleich/Betreuungsweisung
- Weisung, Kontakt mit der Erziehungs- oder Suchtberatungsstelle aufzunehmen

„Bin ich jetzt ein/e Kriminelle/r?“

Bei den meisten Jugendlichen und Heranwachsenden handelt es sich bei der Tat um ein einmaliges Ereignis. Es ist jedoch wichtig, dass Du Dir darüber klar wirst, was an Deinem Verhalten falsch war und wie es Dir gelingt, zukünftig die Regeln einzuhalten.

„Wer erfährt von meinen Straftaten?“

Wird eine Straftat zur Anzeige gebracht, erfahren davon

1. die Polizei
2. die Staatsanwaltschaft
3. das Gericht
4. das Jugendamt - die Jugendgerichtshilfe
5. die Eltern (bei unter 18-jährigen)
6. die zuständige Führerscheinstelle (bei Vergehen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr und/oder Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, auch wenn der Betreffende selbst noch keine Fahrerlaubnis hat).

„Werden Verurteilungen ins polizeiliche Führungszeugnis eingetragen?“

Nein. Die einzige Ausnahme bildet die Verhängung einer Jugendstrafe, welche auch tatsächlich vollstreckt wird.
Allerdings werden sämtliche Verurteilungen von Jugendlichen (14-18) und Heranwachsenden (18-21) ins Erziehungsregister eingetragen, zu welchem jedoch nur die Polizei, die Staatsanwaltschaft, das Gericht und gegebenenfalls das Jugendamt Zugang haben.

„Wer trägt die Verfahrenskosten?“

Die eigenen Auslagen in einem Verfahren musst Du im Falle einer Verurteilung selbst tragen.
Bei Jugendlichen ist es häufig so, dass sie kein Einkommen haben. Der Richter entscheidet dann in der Regel, dass die Verfahrenskosten zu Lasten der Staatskasse gehen.
Hat ein Jugendlicher regelmäßig eigene Einkünfte, entscheidet der Richter im Rahmen der Urteilsverkündung über die Kostenfrage.

Weitere Informationen und umfassendere Antworten auf diese sowie weitere Fragen zur Straffälligkeit bei Jugendlichen erhältst Du
- beim Fachbereich Jugend - Jugendgerichtshilfe (S. 77)

Kinderschutz

„Was bedeutet Kindesschutz?“

Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Körperliche und seelische Gewalt gegenüber Kindern sind nicht erlaubt!
Hierunter versteht man nicht nur schwere körperliche Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, sondern es sind auch entwürdigende Erziehungsmaßnahmen verboten.
Nicht zuletzt ist darauf zu achten, dass Kinder nicht für egoistische Interessen von Erwachsenen manipuliert oder instrumentalisiert werden.

Es ist Aufgabe des Jugendamtes, Kinder vor o. g. Gefahren zu schützen.

Werden dem Jugendamt Missstände bekannt, wird zeitnah mit der betroffenen Familie Kontakt aufgenommen und mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten Lösungen erarbeitet. Hierbei stehen dem Jugendamt eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten („Hilfen zur Erziehung“) zur Verfügung.

Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage (z. B. aufgrund krankheitsbedingter Wahrnehmungsverzerrungen) die Gefahren von Kindern abzuwenden, kann das Jugendamt zumindest vorübergehend Kinder zu deren Sicherheit bei Dritten (z. B. Pflegefamilie oder Heim) unterbringen.
Stimmen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zu, ist das Familiengericht einzuschalten, welches dann nochmals überprüft, ob das Kindeswohl gefährdet ist.

„Wohin, wenn ich erfahre, dass Kinder durch Eltern misshandelt oder vernachlässigt werden?“

Bitte nehmen Sie unverzüglich Kontakt zum Fachbereich Jugend - Sozialer Dienst auf. Hierbei ist es sinnvoll, dass Sie Ihren Namen bekannt geben; dies unterstreicht die Ernsthaftigkeit Ihrer Mitteilung, wobei Ihre Daten auf Wunsch gegenüber den beschuldigten Familien nicht genannt werden.

Werden dem Jugendamt Verdachtsmomente bekannt, welche auf Missstände hindeuten, wird der Sachverhalt zeitnah überprüft.

Hierbei wird unmittelbar mit der betroffenen Familie Kontakt aufgenommen und mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten Lösungen erarbeitet. Dabei stehen dem Jugendamt eine Vielzahl von Hilfsmöglichkeiten („Hilfen zur Erziehung“) zur Verfügung.

Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage (z. B. aufgrund krankheitsbedingter Wahrnehmungsverzerrungen) die Gefahren von Kindern abzuweisen, kann das Jugendamt zumindest vorübergehend Kinder zu deren Sicherheit bei Dritten (z. B. Pflegefamilie oder Heim) unterbringen.
Stimmen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht zu, ist umgehend das Familiengericht einzuschalten, welches dann nochmals überprüft, ob das Kindeswohl gefährdet ist.

Weitere Informationen
- Fachbereich Jugend – Sozialer Dienst (S. 73)

Jugendschutz

Der „Jugendschutz“ ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) geregelt. Er richtet sich in erster Linie an Veranstalter von Festen, Gewerbetreibende und Eltern und regelt das, was Kindern und Jugendlichen im Bereich der Medien, bei Veranstaltungen, in Gaststätten etc. erlaubt werden darf.

Am bekanntesten sind die Regelungen zum Alkoholausschank (branntweinhaltige Getränke ab 18, vergorene Getränke ab 16 Jahren) und zum Rauchen, das ab 18 Jahren erlaubt ist. Das neue JuSchG sieht aber auch eine klare Kennzeichnung von Medien vor: Alle Computerspiele, Videos, DVDs, Kinofilme etc. brauchen eine Kennzeichnung durch die FSK (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft), die eine Abgabe des Mediums bzw. den Eintritt in ein Kino verhindert. Weniger bekannt ist die Einführung des „Erziehungsbeauftragten“ der es für einen Jugendlichen ermöglicht, über die festgelegten Zeitgrenzen hinaus, z. B. bei einer Tanzveranstaltung, zu bleiben.

Die Tabelle auf der nächsten Seite stellt die Regelungen im Detail dar.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie im Internet unter

- www.praevention-sig.de
- www.fairfest.de (S. 88)

Das neue Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die sorgeberechtigte, erziehungsberechtigte und erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. Eine Erziehungsbeauftragte Person muss Volljährig sein! (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche).

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendl. unter 16 Jahre	Jugendl. unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	NEIN*	NEIN*	bis 24 h*
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	NEIN	NEIN	NEIN
§ 5	Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)	NEIN*	NEIN*	bis 24 h*
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumspflege	bis 22 h*	bis 24 h*	bis 24 h*
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten	NEIN	NEIN	NEIN
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben. (Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert werden kann)	NEIN	NEIN	NEIN
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (unmittelbare Gefahr für körperliches, geistiges oder seelisches Wohl)	NEIN	NEIN	NEIN

§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltiger Getränke und Lebensmittel	NEIN	NEIN	NEIN
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])	NEIN	NEIN	JA
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren. Ab 1.1.2007: Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche nicht mehr abgegeben werden. Kinder und Jugendliche dürfen nicht mehr in der Öffentlichkeit rauchen.	NEIN	NEIN	NEIN
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahre“ (Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 h*	bis 22 h*	bis 24 h*
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. ab 6 / 12 / 16 Jahre“	JA	JA	JA
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“	JA	JA	JA

* Beschränkungen und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

Dieses Gesetz trat am 01.09.2007 in Kraft.

Tagespflegepersonen

„Ich möchte Tagesmutter/-vater werden. Welche Qualifikation benötige ich?“

Für die Betreuung von Kindern in Tagespflege brauchen Sie eine Pflegeerlaubnis, wenn Sie diese länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen wollen (§ 43 SGB VIII). Diese Pflegeerlaubnis kann nach Überprüfung der persönlichen Geeignetheit durch die Fachstelle für Tagespflege im Landratsamt erteilt werden. Geeignet ist, wer sich durch Persönlichkeit, Sachkompetenz, Kooperationsbereitschaft und der Bereitschaft zur Qualifizierung auszeichnet. Die Kenntnisse in der Kindertagespflege lassen sich durch einen Qualifizierungskurs erwerben, der von der Koordinierungsstelle für Kindertagespflege (S. 104) angeboten wird.

„Welche Aufgaben habe ich?“

Eine Tagespflegeperson kann bei sich zu Hause bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig und insgesamt maximal acht Kinder im Wechsel aufnehmen.
Die Betreuung kann auch nur für einen Teil des Tages oder der Woche geleistet werden. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
Die Tagespflege ist eine besonders familiennahe Form der Kinderbetreuung und steht alternativ oder in Kombination mit anderen Kinderbetreuungseinrichtungen.

„Wer vermittelt die Kinder?“

Wenn Sie sich als anerkannte Tagespflegeperson vermitteln lassen möchten, so melden Sie sich zur Registrierung bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern im FrauenBegegnungsZentrum e. V., Sigmaringen (Seite 104). Auch können Sie zusätzlich Werbung in eigener Sache machen, z. B. durch eine Zeitungsannonce oder einen Aushang am schwarzen Brett von Kindergarten, Schule, Rathaus, ...

„Was bekomme ich dafür?“

Das Entgelt für Ihre Tätigkeit kann die Tagespflegeperson mit den Eltern/dem Elternteil des Tagespflegekindes individuell vereinbaren. Der Bundesverband der Tagesmütter empfiehlt einen Richtwert um 5,50 Euro pro Stunde. Die Spanne liegt zwischen 3,50 Euro und 7,- Euro. Sind Mütter oder Väter allein erziehend, gering verdienend oder in Ausbildung, so können auf Antrag die Kosten für die Kindertagespflege vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen werden.

Weitere Informationen
- bei der Koordinierungsstelle für Tageseltern (S. 104)
- beim Fachbereich Jugend - Fachstelle für Tagespflege (S. 80)

Pflegekinder

„Wir möchten gerne ein Pflegekind aufnehmen!“
„Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?“

Grundsätzlich können verheiratete und nicht verheiratete Paare, aber auch Einzelpersonen mit oder ohne eigene Kinder, Pflegepersonen werden. Günstige Vorraussetzungen sind, wenn in Pflegefamilien Vater und Mutter als Rollenvorbilder für das Kind zur Verfügung stehen und wenn eigene Kinder der Pflegeeltern dem Pflegekind Vorbild und Partner für soziales Lernen sein können.

Die Erfahrungen zeigen, dass es in der Regel günstig ist, wenn der Altersabstand zwischen Pflegepersonen und Pflegekind einem natürlichen Eltern-Kind-Verhältnis entspricht. Die eigenen Kinder und das Pflegekind sollten altersgemäß und persönlich zueinander passen. Wichtig sind auch die Freude am Zusammenleben mit Kindern, die Fähigkeit und der Wunsch, Liebe entgegen zu bringen, erzieherische Erfahrungen und Fähigkeiten, Geduld, Zeit und vor allem Belastbarkeit. Erwartet wird von Pflegeeltern auch Offenheit und Toleranz gegenüber ungewöhnlichen und fremden Verhaltensweisen.

Wichtige Voraussetzungen, um als Pflegefamilie tätig werden zu können, sind gesundheitliche Stabilität, gesicherte wirtschaftliche Verhältnisse, ausreichender Wohnraum sowie eine straffreie Lebensführung.

„Wie lange dauert eine Vermittlung?“

Vom Informationsgespräch über das Bewerbungsverfahren mit anschließendem Hausbesuch und der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar vergehen mehrere Wochen. Danach steht das Profil der Pflegefamilie fest, das bei der Auswahl einer geeigneten Familie für das zu vermittelnde Kind entscheidend ist. Stimmt der Bedarf des Kindes mit dem Profil der Pflegefamilie überein, kommt es zur Vermittlung.

„Welche Rechte und Pflichten haben wir?“

Als Pflegeeltern haben Sie die Aufgabe, das Pflegekind angemessen zu betreuen, zu versorgen und zu erziehen. Ihnen stehen die gleichen Erziehungsrechte und Erziehungsmittel wie den Eltern zu. Wenn nicht die Personensorgeberechtigten (Eltern oder Vormund) etwas anderes erklären, oder das Familiengericht etwas anderes angeordnet hat, sind Sie als Pflegeeltern berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten. Damit zusammenhängende Fragen sollten Sie mit der Fachkraft des Jugendamtes und im Einzelfall mit den Eltern besprechen. Informationen über das Pflegekind sind vertraulich zu behandeln. Außerdem sind Sie verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, zu unterrichten.

„Was bekommen wir dafür?“

Wenn Sie ein Kind in Vollzeitpflege aufnehmen, stellt das Jugendamt den notwendigen Unterhalt des Pflegekindes durch Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages sicher. Das Pflegegeld ist in drei Stufen nach dem Alter des Pflegekindes gestaffelt und setzt sich aus dem Grundbedarfsatz und den Kosten der Erziehung zusammen. Die Kosten der Erziehung sind als Anerkennungsbetrag für die Erziehungsleistung der Pflegeeltern anzusehen und stellen kein Einkommen dar.

„Welche Unterstützung bekommen wir und von wem?“

Die Pflegepersonen haben vor Aufnahme des Kindes sowie während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Pflegekinderdienst im Jugendamt (S. 76).

Adoption

„Wir möchten gerne ein Kind adoptieren – was müssen wir tun?“
„Wie sieht der Verfahrensweg aus?“

Ehepaare und (in Ausnahmefällen) Alleinstehende können Kinder adoptieren. Ein Ehepaar kann ein Kind grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren. Beide Ehepartner müssen also bereit sein, für das Kind zu sorgen. Ein Ehegatte kann jedoch ein Kind seines Ehepartners adoptieren. Adoptiveltern müssen nicht kinderlos sein.

Wurde ein Kind zur Adoption freigegeben, werden geeignete Adoptiveltern ausgewählt, die sich dem Überprüfungsverfahren durch das Jugendamt unterzogen haben. Die Annehmenden müssen einen entsprechenden Antrag stellen, der notariell beurkundet sein muss. Nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen spricht das Vormundschaftsgericht die Adoption durch Beschluss aus.

„Welche Kinder werden zur Adoption freigegeben?“

Kinder, deren Eltern sich außer Stande sehen, die Verantwortung für das leibliche Kind zu übernehmen, können die notariell beurkundete Zustimmung zur Adoption erteilen und geben damit alle Rechte und Pflichten der Elternschaft für das Kind ab.

„Wie lange dauert das?“

Die Einwilligung der verheirateten Eltern des Kindes kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und ist der Vater mit der Adoption einverstanden, kann dieser bereits vor dieser Frist die Einwilligung abgeben. Wenn dies nicht der Fall ist, bedarf es einer umfassenden Prüfung. Vor Ablauf der acht Wochen kann jedoch die Einwilligung zurückgenommen werden, so dass in diesem Fall die Adoption nicht erfolgen kann.

Liegen beide Einwilligungen vor, beginnt mit Ablauf der Acht-Wochen-Frist die Adoptionspflege, die mindestens ein Jahr andauert. In dieser Zeit wird geprüft, wie sich das Kind in die Familie eingelebt hat und wie die Adoptivpflegeeltern mit dem Kind zurechtkommen. Wenn alle erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt der Beschluss durch das Vormundschaftsgericht.

Erzieher/-innen/ Lehrer/-innen/ Ehrenamtlich Tätige

Räume für Jugendliche: „Was ist zu beachten?“

Bei allen Fragen rund um die Offene Jugendarbeit, ist die Kinder- und Jugendagentur ju-max Ihr kompetenter Ansprechpartner. Sie berät zu konzeptionellen Fragen, zur Finanzierung und bei Problemen im laufenden Betrieb.

- Sekretariat der ju-max (S. 78)

„Meine Jugendlichen sind schwierig. Was kann ich tun?“

Die Kinder- und Jugendagentur ju-max bietet Beratung für Gruppenleiter/-innen, Jugendleiter/-innen und pädagogische Fachkräfte an. Außerdem kann im Rahmen der Jugendleiterausbildung ein Grundverständnis für die Kinder- und Jugendarbeit erworben werden.
Eigene inhaltliche Angebote der ju-max gibt es im Bereich der „Sozialen Kompetenzen“, die direkt für die Jugendgruppe bei der ju-max angefragt werden können. Bei Streitigkeiten unter Kindern und Jugendlichen können Mitarbeiter/-innen und Mitarbeiter der ju-max auch eine Mediation durchführen. Näheres auf www.ju-max.de.

„Ich suche Hilfe! Wo finde ich sie?“

Die „Sozialdatenbank“ des Landkreises unter der Internetadresse www.sozialdatenbank-sig.de bietet eine Fülle von gut sortierten Informationen zum gesamten sozialen Netz im Landkreis. Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendagentur ju-max eine Online-Hilfe per E-Mail über die Homepage www.ju-max.de an. Oft hilft auch ein Anruf bei der Kinder- und Jugendagentur (S. 78).

„Wie sehen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes aus?“

Das aktuelle Jugendschutzgesetz trat am 01.04.2003 in Kraft. Es enthält einige wichtige Neuerungen: Durch die Einführung eines „Erziehungsbeauftragten“ können Jugendliche in Begleitung länger bei Veranstaltungen bleiben als bisher. Auch die Zugänglichkeit von Medien (Filme, Spiele etc.) wurde geändert.
Eine ausführliche Präsentation zu den Neuerungen finden Sie unter www.praevention.landkreis-sigmaringen.de oder unter www.ju-max.de.

**„Ich bin ehrenamtlich tätig oder möchte es werden.
Wo und wie bekomme ich Unterstützung?“**

Die Kinder- und Jugendagentur ju-max bietet die Ausbildungen zu

1. Jugendleitercard (JuLeiCa)
2. Mentor für bürgerschaftliches Engagement

an.

Die jeweils aktuellen Kurse und Inhalte können unter www.ju-max.de abgerufen werden. Dabei ist es egal, aus welchem Bereich der/die Interessent/-in kommt. Die Inhalte sind jeweils überfachlich, befassen sich mit Pädagogik, Finanzierung, Methoden etc.

**„Ich habe eine Idee für ein gemeinnütziges Projekt.
Wie kann ich diese sinnvoll umsetzen?“**

Wer die Ausbildung zum „Mentor für bürgerschaftliches Engagement“ durchlaufen hat, ist berechtigt, so genannte „JES-Projekte“ (=Jugend engagiert sich) durchzuführen. Die JES-Projekte sind vom Paritätischen Bildungswerk koordiniert und umfassen eine Finanzierung der Sachkosten für die Arbeit mit Jugendlichen – innerhalb oder außerhalb der Vereins- oder Verbandsarbeit. Damit bieten die JES-Projekte eine attraktive Form der Finanzierung von Jugendarbeit aller Art. Nähere Infos dazu unter www.ju-max.de.

Informationen zu den Sachgebieten im Fachbereich Jugend

Informationen zur Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist für die Regelung der finanziellen Angelegenheiten der Jugendhilfeleistungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, einer Pflegefamilie, einem Heim) zuständig. Hierzu gehören sowohl die Übernahme der Kosten als auch die Heranziehung der Eltern hierzu.

Die Mitarbeiter/-innen beraten Sie über die Möglichkeiten einer Kostenübernahme der Teilnahmebeiträge für Tageseinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schulkindbetreuung) oder der Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Unter folgenden Nummern ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe erreichbar:

Für alle Nummern gilt diese Vorwahl: Tel.: 07571 102- ...

Leitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe: Tel.: -4225

Für Kindergärten oder Tagespflege:

Kindergärten:	-4243	für Bad Saulgau, Herbertingen, Herdwangen-Schönach, Illmensee, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Ostrach, Pfullendorf, Sauldorf, Wald
Kindergärten:	-4256	für Hohentengen, Mengen, Scheer, Sigmaringendorf, Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Inzigkofen, Neufra, Schwenningen, Sigmaringen, Stetten a. k. M., Veringenstadt

Für alle anderen Angelegenheiten und Fragen gelten folgende Nummern und Aufteilungen:

-4239	für Bad Saulgau, Herbertingen, Hohentengen, Mengen, Scheer, Sigmaringendorf
-4238	für Beuron, Bingen, Gammertingen, Hettingen, Inzigkofen, Neufra, Schwenningen, Sigmaringen, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt
-4233	für Herdwangen-Schönach, Illmensee, Krauchenwies, Leibertingen, Meßkirch, Ostrach, Pfullendorf, Sauldorf, Wald

Fax für alle Mitarbeiter/-innen: 0 7571 102-4299

Informationen zu Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften

Mit der Beistandschaft werden elementare Rechte des Kindes durchgesetzt. Das Kind hat das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Ohne diese Kenntnis kann es Ansprüche gegen den Vater (insbesondere Unterhalt, Erbanspruch, Umgangsrecht) nicht geltend machen. Auch für den Staat besteht ein Interesse an der Durchsetzung dieser Rechte, denn ohne Feststellung der Vaterschaft und Geltendmachung des Unterhaltsanspruches gegen den vom Kind getrennt lebenden Elternteil wäre der Staat verpflichtet, durch öffentliche Leistungen für das Kind zu sorgen.
Eine Beistandschaft kann von dem Elternteil beantragt werden, dem die elterliche Sorge für das Kind allein zusteht oder „in dessen Obhut“ sich das Kind befindet. Die Inanspruchnahme der Beistandschaft beim Fachbereich Jugend ist dabei kostenfrei.
Im Rahmen der Beistandschaften erhalten auch Kinder selbst und junge Volljährige (bis zum 21. Lebensjahr) Beratung und Unterstützung in allen Fragen des Unterhaltsrechtes.
Die Mitarbeiter/-innen der Beistandschaft sind über die zuvor genannten Aufgaben hinaus auch Ansprechpartner/-innen und zuständig für Beurkundungen von Sorgeerklärungen bei nicht verheirateten Eltern, Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltstiteln usw. Das bedeutet unter anderem, dass hier auch freiwillig von den Eltern vereinbarte Regelungen in rechtsverbindlicher urkundlicher Form festgehalten werden können.
Im Bereich der Vormundschaften übernimmt der Fachbereich Jugend anstelle der Eltern das Sorgerecht für Kinder und Jugendliche bis max. zur Volljährigkeit. Die Vormundschaft kann sich auch nur auf Teile des Sorgerechtes beziehen und wird entweder durch eine gerichtliche Entscheidung oder durch Gesetz (bei minderjährigen Müttern) übertragen.

Leitung: Tel.: 07571 1 02-4215 oder Tel.: 07571 102-4223

Unsere Mitarbeiter/-innen des Bereiches Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften sind nach Gemeinden eingeteilt und können unter den folgenden Telefonnummern erreicht werden:

Den folgenden Nummern geht immer folgende Vorwahl voraus: Tel.: 07571 102-...

- 4221 für Herdwangen-Schönach, Meßkirch, Stetten a.k.M.
- 4223 für Beuron, Neufra, Ostrach, Sigmaringen (A-F)
- 4220 für Bingen, Bad Saulgau
- 4237 für Hohentengen, Leibertingen, Pfullendorf (A,B), Schwenningen, Sigmaringen (K-Y)
- 4253 für Krauchenwies, Mengen, Sauldorf, Scheer, Sigmaringendorf, Veringenstadt
- 4215 für Gammertingen (I-Z)
- 4232 für Pfullendorf (C-Z)
- 4241 für Gammertingen (A-H), Illmensee, Inzigkofen, Herbertingen, Sigmaringen (G-J)

Fax für alle Mitarbeiter/-innen: 07571 102-4299

Informationen zur Unterhaltsvorschusskasse

Ziel des Unterhaltsvorschussgesetzes ist es, den Schwierigkeiten zu begegnen, die allein stehenden Elternteilen und Kindern entstehen, wenn der vom Kind getrennt lebende Elternteil seiner Unterhaltspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Die Gründe für das Ausbleiben des Unterhaltes sind für die Gewährung nicht ausschlaggebend. So besteht auch bei Verwitwung der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistung. Auch kommt es nicht auf die Einkommenssituation des allein erziehenden Elternteiles an.

Die Sozialleistung ist dazu bestimmt, die Doppelbelastung (Sicherung des materiellen Unterhalts und persönliche Betreuung des Kindes) des allein erziehenden Elternteils auszugleichen.

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden allerdings nur bis zu einer Höchstleistungsdauer von 72 Monaten und maximal bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes gewährt.

Leitung:	Tel.: 07571 102-4215 Tel.: 07571 102-4223

Die Unterhaltsvorschusskasse ist in Buchstabenbereiche aufgeteilt. Dabei ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgeblich. Erreichen Sie die Unterhaltsvorschusskasse über folgende Nummern:

Buchstaben A, G-J, L, O-R	Tel. 07571 102-4210
Buchstaben B, D-F, W-X	Tel. 07571 102-4229
Buchstaben C, K, M, N U-V, Y-Z	Tel. 07571 102-4251
Buchstaben S, T	Tel. 07571 102-4250

Informationen zum Sozialen Dienst - Aufgaben des Sozialdienstes

- Beratung und Unterstützung von Kindern und Erwachsenen und Institutionen in Erziehungsfragen sowie in Not- und Krisensituation (ggf. Beratung von Kindern ohne Wissen der Eltern)

- Einleitung, Durchführung und Steuerung von Jugendhilfemaßnahmen bei erzieherischem Bedarf (setzt bei Kindern und Eltern an)

- Ergreifen von Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls („Wächteramt“)

- Beratung in Fragen des Sorge- und Umgangsrechtes bei Trennung und Scheidung – Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren (gutachterliche Tätigkeit)

- Betreuung Jugendlicher im Strafverfahren – Erstellung eines Sozialberichts für das Jugendgericht – Ausführung der Weisungen des Jugendgerichts

Sozialdienst:

Leitung:	Tel.: 07571 102-4213
Sekretariat des Sozialdienstes:	Tel.: 07571 102-4222
Fax für alle Mitarbeiter/-innen:	Fax: 07571 102-4299

Sigmaringen: Leopoldstrasse 4, 72488 Sigmaringen

Tel.: 07571 102-4218	für: Sigmaringen, Gutenstein, Jungnau, Unter- und Oberschmeien
Tel.: 07571 102-4214	für: Sigmaringen, Laiz, Bingen, Veringenstadt, Hettingen
Tel.: 07571 102-4226	für: Gammertingen, Neufra, Stetten am kalten Markt
Tel.: 07571 102-4249	für: Beuron, Inzigkofen, Schwenningen, Sigmaringendorf

Außenstelle Bad Saulgau: Kaiserstrasse 58, 88348 Bad Saulgau

Tel.: 07581 4809-420	für: Bad Saulgau (Kernstadt)
Tel.: 07581 4809-424	für: Bad Saulgau, Herbertingen, Hohentengen
Tel.: 07581 4809-421	für: Krauchenwies, Ostrach
Tel.: 07581 4809-422	für: Mengen, Scheer

Außenstelle Pfullendorf: Kirchplatz 13, 88630 Pfullendorf

Tel.: 07552 408-661	für: Pfullendorf Stadt West, Wald
Tel.: 07552 408-662	für: Pfullendorf Stadt Ost, Illmensee, Herdwangen-Schönach
Tel.: 07552 408-663	für: Meßkirch, Sauldorf, Leibertingen

Weitere Telefonnummern für Außenstellen, die an den angegebenen Tagen halbtags besetzt sind:

Tel.: 07573 951514	für Stetten am kalten Markt im Rathaus; Dienstagvormittag - nur in geraden Kalenderwochen
Tel.: 07574 406197	für Gammertingen im Rathaus; Donnerstagnachmittag
Tel.: 07576 97236	für Krauchenwies im Rathaus; Montagvormittag - nur in geraden Kalenderwochen
Tel.: 07585 30044	für Ostrach im Rathaus; Donnerstagvormittag
Tel.: 07572 607123	für Mengen im Rathaus; Donnerstagvormittag
Tel.: 07575 209093	für Meßkirch, Kirchstraße 3; Donnerstagvormittag

Der Fachdienst für Adoption

Der Fachdienst für Adoption hat die Aufgabe, für ein elternlos gewordenes Kind Adoptiveltern zu finden, die ihm ein Aufwachsen unter günstigen Bedingungen ermöglichen. Abgebende Eltern werden beraten und annehmende Personen beraten und überprüft, um die individuelle Geeignetheit festzustellen und die Vermittlung eines Kindes vorzubereiten bzw. durchzuführen. Eine zeitlich begrenzte Nachsorge schließt sich an.

Den Fachdienst für Adoption erreichen Sie über:
Tel.: 07571 102-4244

Der Pflegekinderdienst (PKD)

Der PKD wirbt und qualifiziert Pflegeeltern, vermittelt Pflegekinder in Pflegefamilien und begleitet den Hilfeprozess.

Der Pflegekinderdienst ist über folgende Nummern zu erreichen:
Tel.: 07571 102-4244
Tel.: 07571 102-4231
Tel.: 07571 102-4235

Die Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe übernimmt als besonderer Sozialer Dienst im Fachbereich Jugend die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz. Sie ist zuständig für den gesamten Landkreis, der in die beiden Landgerichtsbezirke Ravensburg und Hechingen aufgegliedert ist. Sie begleitet und betreut Jugendliche (14 - 18 Jahre) und Heranwachsende (18 - 21 Jahre) während des gesamten Strafverfahrens bei den zuständigen Amts- und Landgerichten.
Die Jugendgerichtshilfe hat eine Doppelfunktion zu erfüllen, indem sie straffällig gewordene junge Menschen sozialpädagogisch begleitet, sowie für die Staatsanwaltschaft und das Gericht die erzieherischen, sozialen und fürsorglichen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung bringt und das Gericht damit in die Lage versetzt, ein Urteil zu fällen, das der Persönlichkeit des Täters gerecht wird.
Ziel der Arbeit ist es, durch entsprechende Jugendhilfeangebote und erzieherisch wirkende richterliche Maßnahmen der Kriminalisierung und Stigmatisierung entgegenzuwirken sowie Entwicklungsverzögerungen zu verhindern und die Wiedereingliederung des jungen Menschen in die Gesellschaft zu fördern.

Erreichen können Sie die Jugendgerichtshilfe unter:
Tel.: 07571 102-4212

www.ju-max.de

Die Kinder- und Jugendagentur ju-max

Die Kinder- und Jugendagentur ju-max ist eine Informations- und Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte der Jugendarbeit und Jugendhilfe. Für Jugendliche bietet die Homepage www.ju-max.de wichtige Informationen aus dem Landkreis in den Bereichen Ausbildung, Ehrenamt, Freizeit und persönliche Hilfen. Die Fachkräfte der ju-max bieten eigene Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche an, koordinieren die Offene Jugendarbeit und die Schulsozialarbeit im Landkreis, sind für den Jugendschutz zuständig und bieten mit einem vielfältigen Angebot Unterstützung für Ehrenamtliche, Jugendtreffs, Fachkräfte in der Jugendhilfe und alle Engagierten in der Jugendarbeit.

Leitung:	07571 6453-32, Dietmar.Unterricker@ju-max.de
Sekretariat/Kreisjugendring:	07571 6453-33, Sekretariat@ju-max.de

Die Kinder- und Jugendagentur befindet sich in der Außenstelle Antonstraße 20 in 72488 Sigmaringen, 3. Obergeschoss.

Fax für alle Mitarbeiter/-innen der ju-max: 07571 6453-44

Informationen zur Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Die Fachberatung ist beim Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Jugend und Fachbereich Soziales, Abteilung Jugend, angesiedelt, und deckt den Aufgabenbereich für den Landkreis Sigmaringen mit einer 60%-Stelle ab.
Im Landkreis gibt es 50 kommunale Kindergärten, 44 kirchliche Einrichtungen, 3 Schulkindergärten für Kinder mit geistiger Behinderung, 2 Schulkindergärten für Kinder mit Körperbehinderung, 1 Waldorfkindergarten, 1 Wald- und Wiesenkindergarten.

Beratung
zu allen Fragen Kindertageseinrichtungen betreffend für
- Träger und deren Gremien
- pädagogisches Personal
- Elternvertreter/-innen
- Eltern

Information
zu Änderungen in rechtlichen Fragen, konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen in Kindertageseinrichtungen

Fortbildung
von pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Elternvertreter/-innen,
Träger und deren Gremien

Kooperation und Koordination
zwischen verschiedenen Einrichtungen, Behörden, Beratungs- und Anlaufstellen im Landkreis

Mitarbeiterin der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen

Tel.: 07571 102-4224, Fax: 07571 102-4299
E-Mail: Renate.Fischer-Kuhn@LRASIG.de

Kindertagespflege

Informationen zur Tagespflege

Die Fachstelle ist zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
Sie erhalten hier Beratung und Informationen zur Tätigkeit als Tagespflegeperson.

Brauche ich eine Pflegeerlaubnis?

In der Regel ja. § 43 SGB VIII besagt, dass wer Kinder länger als drei Monate gegen Entgelt betreut, einer Erlaubnis bedarf. Ausnahmen bestehen nur bei vorübergehender Betreuung z. B. Krankenhausaufenthalte, Ferienzeiten oder bei engen verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist zunächst auf ein Jahr befristet, und wird nach einer entsprechenden Qualifizierung auf fünf Jahre ausgestellt. (Siehe auch S. 59).

Was versteht man unter „Überprüfung der Geeignetheit“?

Laut § 23 SGB VIII sind Personen geeignet, die sich durch ihre

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz
- Kooperationsbereitschaft
- Kenntnisse in der Kindertagespflege
- Bereitschaft zur Qualifizierung

auszeichnen.

Auch sollten kindgerechte Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Zur Klärung dieser Punkte wird die Fachstelle einen Gesprächstermin im Rahmen eines Hausbesuchs mit Ihnen durchführen.

Tel.: 07571 102-4258, Fax: 07571 102-4299
E-Mail: Ingrid.Hoefer@LRASIG.de

Informationen zur Jugendhilfeplanung

Arbeitsinhalte der Jugendhilfeplanung

- Die Jugendhilfeplanung erfasst die notwendigen Daten der Einrichtungen und Angebote im Jugendhilfesektor. Sie ermittelt den mittelfristigen Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Eltern.
- Sie berät und begleitet die Städte und Gemeinden im Landkreis bei der Planung neuer und bei der Weiterentwicklung bestehender Jugendhilfeangebote
- Sie entwickelt den präventiven Ansatz der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis weiter.
- Sie betrachtet die Planung im Hinblick auf die praktische Umsetzung von Bundes- und Landesprogrammen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem integrativen Ansatz
- Sie entwickelt den sozialräumlichen Arbeitsansatz weiter.

Jugenhilfeplaner
Tel.: 07571 102-4254
Fax: 07571 102-4299
E-Mail: Reinhard.Gotsch@LRASIG.de

Weitere interne Hilfsangebote

In der Sozialdatenbank (www.sozialdatenbank-sig.de) ...

... des Landkreises Sigmaringen finden Sie Informationen und Ansprechpersonen rund um den sozialen und gesundheitlichen Bereich.
In 22 Rubriken unterteilt haben wir Interessantes, Wissenswertes und Wichtiges für alle Altersgruppen zusammengetragen.

Sie finden Angaben zu Selbsthilfegruppen und Beratungsstellen, Kindergärten und Seniorenangebote, Jugendeinrichtungen und Fortbildungsstätten, Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen, Integrationsangeboten und ...

Sie können suchen nach ...

... Ihrem Wohnort und erhalten die für die Gemeinde verfügbaren bzw. zuständigen Einrichtungen und Angebote.

... Einrichtungen und Angeboten im gesamten Landkreis Sigmaringen – sortiert nach Rubriken.

ElefAnt – Eltern erfahren Antworten

Eine Initiative des Jugend- und Sozialforums Landkreis Sigmaringen

ElefAnt
Eltern erfahren Antworten

Elternabende, Seminare und Vorträge können von Schulen, Kindergärten und Bildungsträgern vor Ort gebucht werden. Sie erhalten dazu einen Auswahlkatalog in einer Auftaktveranstaltung im Sozialraum. Die Referenten kommen aus dem Landkreis.

Themen rund um die Erziehung sollen das Zusammenleben mit Kindern erleichtern.

z. B. Elternabende, Seminare zu:
- Erziehung ja bitte
- Medienkonsum in der Pubertät
- Fernsehkonsum im Kindergartenalter
- Lass mich los, ich bin doch groß

Ziele sind:
- Informationen zu Erziehungsthemen
- Unterstützung und Begleitung für Eltern bei den schwierigen Fragen der Erziehung

Nähere Informationen und Termine finden Sie unter: www.elefant-sig.de

ELBI – die Idee

ELBI- ELternBIldung im Kindergarten ist ein Projekt, das den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen Rechnung trägt:
Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine zentrale Zukunftsfrage geworden.
Kinderbetreuungseinrichtungen spielen eine wichtige Rolle im Leben der Gemeinde.
Mütter wollen und müssen die Zeit der Familienphase aktiv nutzen und den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben frühzeitig vorbereiten.
Allein erziehende Mütter und Väter brauchen ein tragfähiges Netzwerk an Unterstützungsmöglichkeiten.
In zugewanderten Familien spielt die gesellschaftliche Integration der Mütter eine wichtige Rolle.

ELBI – Wer kann mitmachen?

Für die Ziele von ELBI können sich viele Menschen auf vielen Ebenen einsetzen:
Kinderbetreuungseinrichtungen bieten einen Informationsvormittag für Eltern an und befragen sie nach ihren Wünschen und Anliegen.
Gemeindeverwaltungen und Kirchengemeinden unterstützen ihre Einrichtungen in allen Belangen der Elternarbeit.
Mütter und Väter bringen ihre Talente und Fähigkeiten in den Kindergarten ein, organisieren eine Veranstaltung oder bieten selbst einen Kurs an.

Weitere Infos unter:
Tel.: 07571 102-4224, Fax: 07571 102-4299
E-Mail: Renate.Fischer-Kuhn@LRASIG.de

Hand in Hand

Familien stärken und Gemeinwesen fördern

Das Projekt „Hand in Hand“...
... ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Sigmaringen und des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Jugend,
... richtet sich an alle Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren, die in Sigmaringen leben,
... möchte jungen Familien Unterstützung geben,
... informiert über Angebote für Familien mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren,
... möchte weitere, dem Bedarf entsprechende Angebote schaffen

Informationen finden sich auf der Homepage www.hand-in-hand.de

Kontaktstellen:

Landratsamt Sigmaringen	Tel.: 07571 102-4228
Stadt Sigmaringen	Tel.: 07571 106-167

STÄRKE

Das Landesprogramm STÄRKE hat zum Ziel durch STÄRKUNG der Elternkompetenzen, insbesondere der Erziehungskompetenz, die Kinder zu stärken und ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu verbessern.

Das Programm ist zum 1.9.2008 gestartet und richtet sowohl an Eltern mit Neugeborenen als auch an Eltern in besonderen Lebenssituationen.

Es soll dazu beitragen, dass Elternbildung weiter in die Fläche getragen und den Eltern die Teilnahme an Elterntreffs und Elternkursen erleichtert wird. Es werden Grundkurse zur Kindesentwicklung, Themenkurse für Väter in Elternzeit, zur Kinderpflege, Ernährung und Bewegung und auch Kursen, die sich auch auf Geschwisterkinder im Angebot. Diese Kurse werden von den örtlichen Bildungsträgern durchgeführt.

Eltern mit Neugeborenen erhalten seit dem 1.9.2008 einen Gutschein mit dem die Kursgebühren der speziellen Veranstaltungen vollständig oder teilweise abgegolten werden.

Für Eltern in besonderer Lebenssituation werden ebenfalls Seminare durchgeführt und es ist auch möglich eine zeitlich befristete individuelle Beratung zu erhalten. Die Inhalte der Seminare orientieren sich an der belasteten Familiensituation und daraus ergibt sich auch die Zielgruppe. Angeboten werden beispielsweise Kurse für Familien in Trennung, Familien mit behinderten Kindern, Familien in Armut oder mit Suchtproblemen. Der Fachbereich Jugend koordiniert diese Veranstaltungen, aber er erhält keine Direkten Informationen über die Teilnehmer. Dies soll ermöglichen, dass bei den Betroffenen keine Furcht vor Sanktionen geweckt wird.

Aktuelle Informationen über alle Angebote erhalten Sie über die Internetseite www.elternbildung-sig.de.

Fairfest

Sie kennen das Problem: Ihre Kinder wollen auf ein Fest, Sie wissen aber nicht, ob es dort „mit rechten Dingen“ zugeht.
Sie sind verunsichert.
Mit „Fairfest“ gibt es für Sie die Möglichkeit nachzuschauen, ob sich ein Veranstalter um den Jugendschutz kümmert, oder ob dieses Thema für ihn weniger wichtig ist.

Auf der Homepage www.fairfest.de sind die Veranstaltungen gelistet, für die das Fairfest-Siegel beantragt wurde – und bei denen sich der Veranstalter zur Umsetzung der Bedingungen (siehe Rückseite) verpflichtet hat. Damit haben Eltern die Gewähr, dass ein großes Maß an Sicherheit von Seiten des Veranstalters gegeben ist.

Wir bitten Erziehungsberechtigte aber auch darum, Ihren Teil dazu zu tun: Fairfeste sind für Jugendliche ab 16 Jahren gedacht, früher brauchen ihre Kinder nicht auf solche Feste zu gehen, auch wenn sie immer wieder darauf drängen. Und: Auch der gleichaltrige Freundeskreis ihrer Kinder darf das nicht, auch wenn das immer wieder so dargestellt wird. Vielleicht reden Sie mal mit den anderen Eltern darüber.

Sie haben nach dem Fest die Möglichkeit, das Fest, das Sie oder ihre Kinder besucht haben, auf der Fairfest-Seite im Internet zu kommentieren und zu bewerten. Das hilft, für die kommenden Jahre, eine reale Einschätzung dieses Festes zu erhalten. Das ist die Rückmeldung, die auch ein Veranstalter braucht, um sein Fest weiter zu entwickeln!

Die wesentlichen Bestandteile der Fairfest-Regeln:

- Klare Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes, insbesondere klare Zugangsbeschränkung unter 16 Jahren (auch wenn eine Erlaubnis der Eltern vor liegt).
- Klare Begrenzung der Veranstaltungszeiten am Beginn und am Ende.
- 3 nichtalkoholische Getränke sind in gleicher Menge billiger, als das billigste alkoholische Getränk.
- Wer die Veranstaltung verlässt, bezahlt bei Wiedereintritt den vollen Eintrittspreis noch einmal („One-Way-Ticket“).

Die ausführlichen Bedingungen finden Sie Im Internet unter www.fairfest.de.
Diese Bedingungen muss ein Veranstalter einhalten, wenn er mit dem Siegel wirbt!

Der Fachbereich Soziales

Der Fachbereich Soziales berät Personen und Familien nach dem 12. Sozialgesetzbuch. Hierunter fällt beispielsweise die Schuldnerberatung. Es können zudem unterschiedlichste Hilfen gewährt werden. Wichtige Unterstützungsmöglichkeiten werden hier kurz angeführt. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an das Sekretariat (S. 90).

Wohngeld

Können im Allgemeinen erhalten:
Mieter von Wohnraum (Mietzuschuss) oder Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum (Lastenzuschuss).
Wohngeld ist - derzeit - abhängig von der Personenzahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, der anzurechnenden Miete sowie dem anzurechnenden Einkommen.
Ausgeschlossen vom Wohngeld sind u. a. Personen, die Transferleistungen beziehen (z. B. Sozialgeld, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungesgesetz).

Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Ziel des BAföG ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Ob Ausbildungsförderung geleistet werden kann ist abhängig von der gewählten Ausbildung, von den persönlichen Verhältnissen des/der Antragstellers/Antragsstellerin und von den wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Antragstellers/Antragsstellerin und seiner/ihrer Eltern.

Aufstiegsfortbildungsförderung (AFBG)

Die Aufstiegsfortbildungsförderung verfolgt die Ziele, Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung finanziell zu unterstützen. Gefördert werden Maßnahmen die auf einem Berufsabschluss aufbauen und auf eine öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfung vorbereiten.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Im Rahmen der Sozialhilfe können an wesentlich behinderte Menschen, insbesondere auch Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, Leistungen zur Teilhabe in Form von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung gewährt werden. (§§ 53 ff. SGB XII)
Diese umfassen z. B. Leistungen zum Besuch eines Sonderschulkindergartens, aber auch für Einzelintegrationen im Regelkindergarten am Wohnort, oder auch gezielte Frühforderung von Kindern vor dem Schuleintritt.
Auch für die Schulzeit können für den Besuch einer Sonderschule, aber auch für Einzelintegrationen in Regelschulen am Wohnort, Leistungen erbracht werden.

Schuldnerberatung

Wenn Sie mit Ihren finanziellen Problemen nicht mehr weiterkommen, nehmen Sie das kostenlose Hilfsangebot der Schuldnerberatung in Anspruch!
Die Beratung erfolgt vertraulich. Eine Beratung ist wegen der starken Inanspruchnahme aber nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.

Kontakt zu den jeweiligen Sachbearbeiter/-innen erhalten Sie über die Pforte des Landratsamtes Tel.: 07571 102-0 oder das Sekretariat 07571 102-4101

Der Fachbereich Gesundheit

Der Fachbereich Gesundheit steht als dritte Säule des Gesundheitswesens neben ambulanter und stationärer ärztlicher Versorgung. Er ist für die Bevölkerung des Landkreises auf verschiedenen Gebieten tätig. Unter anderem gehören hierzu:

- Im jugendärztlichen und jugendzahnärztlichen Aufgabenbereich:
  - Schuleingangsuntersuchungen
  - Untersuchungen im Rahmen der Schulpflicht
  - Schutzimpfungen für Schulkinder
  - zahnärztliche Untersuchungen von Kindergarten- und Schulkindern
  - zahnärztliche Begutachtungen
- die gesundheitlichen Aspekte der Umwelt
- der Bereich Gesundheitsförderung

Der Fachbereich bietet außerdem

- sozialmedizinische Beratung bei Suchtkrankheit und psychischen Erkrankungen
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- reisemedizinische Beratung
- Beratung zu AIDS, Hepatitis und anderen sexuell übertragbaren Infektionen

Landratsamt Sigmaringen - Gebäude Steidle
Alte Krauchenwieser Str. 8
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102-0

Fachbereich Schule und Bildung

Der Fachbereich Schule und Bildung informiert Sie über alle schulischen Belange im Landkreis, z. B. über:

- Einschulungstermine
- Schularten im Landkreis
- Leseförderung
- ... und vieles mehr
- Ferienregelungen
- Spezielle Angebote und Schwerpunkte von Schulen (Sport, Musik, Technik etc.)

Beratung erhalten Sie zu Themen wie:

- Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS)
- ADS/ADHS
- Frühförderung, Frühberatung und Förderortklärung bei Behinderungen von Lernen, Sprache, geistiger und körperlicher Entwicklung
- Prüfungen für Schulfremde zum Erwerb des Hauptschul- bzw. Realschulabschlusses
- Rechenschwäche/Dyskalkulie
- Hochbegabtenförderung
- Autismus
- Schulwechsel, z. B. in eine Schule für Erziehungshilfe

Die schulpsychologischen Beratungsstellen helfen weiter bei der Klärung der Schullaufbahn, Lernschwierigkeiten und Verhaltensproblemen. Weitere ausführliche Informationen erhalten Sie über das:

Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Schule und Bildung
Alte Krauchenwieser Str. 8, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 102-0, Fax: 07571 102-6599
E-Mail: post.schule@lrasig.de
Internet: www.landkreis-sigmaringen.de

Die ARGE - Landkreis Sigmaringen

Der Landkreis Sigmaringen und die Agentur für Arbeit Balingen haben sich entschlossen, alle Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gemeinsamer Verantwortung als gleichberechtigte Partner zu erbringen. Sie haben deshalb zum 01.07.2005 die “Arbeitsgemeinschaft Landkreis Sigmaringen“ - kurz ARGE - errichtet.

Folgende grundsätzlichen Ziele sollen gemeinsam erreicht werden:

- Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen
- Erhalt und Verbesserung der Erwerbsfähigkeit sowie Verbesserung der Qualifikation
- Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns
- Sicherung des Lebensunterhaltes

Fidelis-Graf-Str. 2 | 72488 Sigmaringen (Stadtbuslinie 2 – Haltest. Fachhochschule)

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	07.30 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag	13.30 - 17.00 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung

Kontakt

Tel.: 0180 1 00300250-100 (Leistungsgewährung)
Tel.: 0180 1 00300250-101 (Arbeitsvermittlung)
- erreichbar Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr -
Fax: 0180 1 00300250-120
E-Mail: ARGE-LandkreisSigmaringen@arge-sgb2.de

Weitere externe Hilfsangebote

Erziehungsberatungsstelle Sigmaringen
Psychologische Beratungsstelle - Erziehungsberatung

Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien in Fragen der Erziehung, der Entwicklung und des Zusammenlebens.

Anmeldung: Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr, Mo - Do 14.00 - 17.00 Uhr,
Termine nach Vereinbarung;
Kosten: keine

Schwerpunkte der Arbeit:
Psychologische Diagnostik, Beratung, Therapie, Übungsbehandlung.

In der Vorstadt 2
72488 Sigmaringen

Termine auch in den Außenstellen möglich:
88348 Bad Saulgau, Gänsbühl
688630 Pfullendorf, Melanchthonweg

Tel.: 07571 7301-60
Fax: 07571 682156
E-Mail: psychologische.beratung@caritas-sigmaringen.de

Träger:
Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e. V.

Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtkranke und Suchtgefährdete

Information, Motivation, Beratung und Behandlung, sowie Prävention, Vermittlung und Nachsorge in allen Fragen von Suchtgefährdung und Informationen für Angehörige

Sprechzeiten:

Mo und Do	8.00 - 12.00 und	13.00 - 17.00 Uhr
Di	14.00 - 18.00 Uhr	
Mi	10.00 - 12.00 und	14.00 - 18.00 Uhr
Fr	10.00 - 12.00 und	13.00 - 15.00 Uhr

Karlsstr. 29, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 4188
Fax: 07571 1705
E-Mail: psb-sigmaringen@agj-freiburg.de
Internet: www.suchtberatung-sigmaringen.de

Sprechstunden in den folgenden Außenstellen finden nach Vereinbarung statt:

Mo	14.00 - 17.00 Uhr,	St.-Fidelisweg 9 in 72501 Gammertingen
Mi	14.00 - 18.00 Uhr,	Blauwstraße 25 in 88 348 Bad Saulgau
Mo	14.00 - 18.00 Uhr,	Melanchthonweg 3 in 88630 Pfullendorf
Do	8.00 - 12.00 Uhr,	Melanchthonweg 3 in 88630 Pfullendorf

Träger:
AGJ - Fachverband für Prävention und Rehabilitation der Erzdiözese Freiburg e. V.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Beratung für Paare, Familien und Einzelpersonen, die sich in einer Krise befinden und nach einer Veränderung suchen

- in der eigenen Lebensgestaltung und Orientierung
- in schwierigen Lebenssituationen (Verlust, Krankheit, Tod)
- in der Partnerschaft und Ehe (Beziehungsklärung, Probleme in der Kommunikation, Streit, Eifersucht, Sexualität, Außenbeziehung, ...)
- bei der Bewältigung von Trennung und Scheidung
- bei Familienkrisen (Generationsprobleme, Probleme mit erwachsenen Kindern, Beziehungsgestaltung in neu zusammengesetzten Familien, ...)
- bei zwischenmenschlichen Konflikten am Arbeitsplatz oder im Freundeskreis
- bei Problemen durch den Glauben

Angebot: Einzelgespräche, Paargespräche, Familiengespräche, Gruppen
Kosten: Die Ratsuchenden beteiligen sich an den Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten

Das Beratungsangebot ist grundsätzlich offen für alle Menschen, unabhängig von Alter, Konfession, Familienstand und Nationalität.

Termine nach Vereinbarung.

Kontakt:
In der Vorstadt 2, 72488 Sigmaringen
Außenstelle: Gänsbühl 6, 88348 Bad Saulgau
Tel.: 07571 5787, Fax: 07571 682388
E-Mail: sig@ehe-familie-lebensberatung.de
Internet: www.ehe-familie-lebensberatung.de

Träger:
Kath. Pfarrei St. Fidelis Sigmaringen

Der Caritasverband Sigmaringen e. V.

Der Verband Sigmaringen bietet eine Vielzahl von Hilfsangeboten für alle Bürger. Die hier Aufgeführten sind nur ein Ausschnitt, der vor allem für Familien wichtigen Unterstützungsmöglichkeiten. Bitte rufen Sie stets vorher an und vereinbaren Sie einen Termin.
Weitere Infos erhalten Sie auch im Internet unter www.caritas-sigmaringen.de

Caritassozialdienst (CSD)

Als Basisdienst ist der CSD Ansprechpartner für Einzelpersonen, Familien oder Lebensgemeinschaften in unterschiedlichsten Notlagen (finanziell, persönlich, gesundheitlich, familiär usw.)

Für das Dekanat Sigmaringen:
Caritasverband
Fidelisstraße 1, 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 7301-0

Für das Dekanat Meßkirch:
Caritas-Büro Meßkirch
Stockacher Straße 26, 88605 Meßkirch
Tel.: 07575 925413

Kurberatung

Umfassende Beratung in allen Fragen rund um Kuren für Mütter und Mütter mit Kindern.

- Informationen und Hilfen zum Kurantrag, zur Finanzierung und den verschiedenen Kureinrichtungen
- Bei Bedarf Weitervermittlung an andere Fachdienste

Ansprechpartner/-in: Tel.: 07571 7301-25

Jugendmigrationsdienst (JMD)

Beratung für jugendliche Migranten zwischen 12 und 27 Jahren.
Schwerpunkte:
- Vermittlung in Integrations- und Sprachkurse
- Fragen zu Schule, Beruf und Ausbildung
- Alle Anliegen im Zusammenhang mit Integration

Ansprechpartner/-in: Tel.: 07571 7301-26

Migrationserstberatung (MEB)

Sozialberatung und vielfältige Hilfen für alle in den Landkreis zugezogenen fremden Menschen sowie für Spätaussiedler.
Schwerpunkte:
- Vermittlung in Integrations- und Sprachkurse
- Sozialleistungen/Existenzsicherung
- Aufenthaltsstatus/Spätaussiedleraufnahmeverfahren
- Beratung in persönlichen und familiären Anliegen

Für das Dekanat Sigmaringen:
Tel.: 07571 7301-26

Für das Dekanat Meßkirch:
Tel.: 07575 925413

Katholische Schwangerenberatung

Umfassende Beratung zu allen Fragen in Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (persönlich, familiär, finanziell usw.)
- Vermittlung von staatlichen und kirchlichen Hilfen
- Hilfen bei Alleinerziehung
- Schwangerschaftskonfliktberatung (ohne Beratungsschein)
- Abgabe von gebrauchter Babybekleidung und Babybedarf

Für das Dekanat Sigmaringen:
Tel.: 07571 7301-0

Für das Dekanat Meßkirch:
Tel.: 07575 925413

Sprachförderung im Kindergarten

Regelmäßiges Angebot in den Kindergärten St. Fidelis Sigmaringen und Arche Noah Stetten a. k. M., das sich in erster Linie an Kinder mit Migrationshintergrund wendet. Einheimische Kinder sind genauso herzlich willkommen. Kreativ und spielerisch wird der Umgang mit der deutschen Sprache gefördert und beständig eingeübt.

Ansprechpartner/-in: Tel.: 07571 7301-13

Hausaufgabenbetreuung in der LUPE am Riedbaum

Regelmäßiges Angebot während der Schulzeit für Grundschulkinder und Schüler/-innen der Unterstufe weiterführender Schulen

LUPE am Riedbaum
Von-Sallwürk-Straße 14
72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 749606

Montag - Donnerstag 14.00 - 16.30 Uhr.
Das Angebot ist kostenlos.

Caritas-Zentrum Bad Saulgau

Mo - Do 8.00 – 12.00 Uhr / 13.00 – 16.30 Uhr - Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Blauwstr. 25, 88348 Bad Saulgau
Tel.: 07581 4955, Fax: 07581 51402
E-Mail: caritaszentrum-badsaulgau@caritasbiberach.de
Internet: www.caritas-biberach.de

Träger:
Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V./Caritas-Region Biberach

Sozial- und Lebensberatung

Aufgabenschwerpunkte

- Beratung in sozialrechtlichen Fragen
- Hilfeleistung bei Inanspruchnahme von Sozialleistungen
- Beratung und Begleitung bei persönlichen Konflikten
- Beratung und Vermittlung von Kuren
- Abklärung von Hilfebedarf und Vermittlung an andere Fachdienste
- Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden, Behörden, Einrichtungen

Für Menschen jeden Alters und unabhängig von der Konfession.

Sprechzeiten in Bad Saulgau und Mengen:
nach Vereinbarung
Tel.: 07581 4955
E-Mail: kuehnle@caritas-biberach.de / rupp@caritas-biberach.de

MitarbeiterIn:
Marianne Kühnle, Dipl. Sozialpädagogin (FH),
Dipl. Ehe-, Familien- u. Lebensberaterin (BAG)
Bernd Rupp, Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Katholische Schwangerschaftsberatung

Aufgabenschwerpunkte
- Schwangerschaftskonfliktberatung
- Persönliche Gespräche
- Vermittlung verschiedener Hilfen
- Sicherung von Rechtsansprüchen
- Hilfen zur Entlastung der Mütter
- Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten
- Öffentlichkeitsarbeit

Mitarbeiterin:
Marianne Kühnle, Dipl. Sozialpädagogin (FH),
Dipl. Ehe-, Familien- und Lebensberaterin (BAG)

Anonyme Telefon-Konfliktberatung
Dienstag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Tel.: 07351 5005-155

Für alle Beratungen gilt:
Wir beraten Sie unabhängig von Alter, Nationalität und Religion. Sie können zu den Gesprächen gerne jemanden mitbringen, z. B. Partner, Eltern oder Freunde. Alles, was wir in der Beratung besprechen, ist streng vertraulich.

In Kooperation mit der Caritas-Aktion
„Wir helfen weiter“
Ulrika-Nisch-Haus
Haus für Mütter mit ihren Kindern
Tel.: 07351 578813 od. –8816
www.junge-muetter-mit-kind.de

Kinderschutzbund Sigmaringen

Beratungsstelle bei sexuellem Missbrauch
Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt

15.00 - 17.00 Uhr persönliche Telefonzeit Mittwoch

Bahnhofstraße 3
72488 Sigmaringen

Tel.: 07571 683028
Fax: 07571 681355

Mariaberg - Frühförderstelle

„Haus der Sozialen Dienste“
Interdisziplinäre Frühförderstelle

Antonstraße 20
72488 Sigmaringen

Tel.: 07571 74867002

Familienkasse

Bei den Familienkassen kann das Kindergeld und der Familienzuschlag beantragt werden. Den Familienzuschlag erhalten Familien mit geringem Arbeitseinkommen (kein Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Infos finden sich im Internet auf den Seiten der Arbeitsagentur.

Auskünfte erteilt die Familienkasse in Reutlingen unter der Servicenummer:
07121 309-313

Montag, Mittwoch 08.00 - 12.30, Donnerstag bis 18.00 Uhr

Koordinierungsstelle für Tageseltern
FrauenBegegnungsZentrum e. V.

- Beratung
- Vermittlung
- Information
- Qualifikation

Für Eltern, die Kinderbetreuung brauchen und Tageseltern, die Kinder betreuen.

Im FrauenBegegnungsZentrum e. V.
Bahnhofstr. 3
72488 Sigmaringen

Beate Keller und Marlies Hanschke
Sprechzeiten:
Mo - Mi 9.00 - 12.00 Uhr
Do 16.00 - 18.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung.

Tel.: 07571 681163
Fax: 07571 681355
E-Mail: tageseltern@fbz-sigmaringen.de
Internet: www.fbz-sigmaringen.de

Donum Vitae

Sie sind schwanger! Was für die einen Grund zur Freude ist, stürzt andere in ein Chaos der Gefühle und stellt sie vor einen Berg von Problemen.

Ob Sie ungewollt schwanger sind und sich mit dem Gedanken an einen Schwangerschaftsabbruch tragen oder ob Sie Fragen zur Schwangerschaft, zu finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten oder zur Zeit nach der Geburt haben, bei donum vitae finden Sie kompetente und einfühlsame Ansprechpartnerinnen, die sich viel Zeit für Sie nehmen und Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Wenn Ihr Arzt Ihnen zu bestimmten vorgeburtlichen Untersuchungen geraten hat, Sie aber unsicher sind, ob Sie diese in Anspruch nehmen wollen, bekommen Sie in unseren Beratungsstellen sachkundige Informationen und Unterstützung für Ihre Entscheidung. Das gleiche gilt, wenn eine vorgeburtliche Untersuchung bei Ihnen bereits einen auffälligen Befund ergeben hat.

Selbstverständlich können Sie unsere Beratung auch nach einem Schwangerschaftsabbruch, nach einer Fehl- oder Totgeburt in Anspruch nehmen. Wir beraten Sie auch in Fragen der Familienplanung.
Damit ungewollte Schwangerschaften gerade bei sehr jungen Frauen gar nicht erst entstehen, bieten die Beratungsstellen von donum vitae zahlreiche Angebote und Unterstützung im Bereich Sexualpädagogische Prävention an.

Bahnhofstr. 3 | 72488 Sigmaringen
Tel.: 07571 749717 | Fax: 07571 749718
E-Mail: don.vit.sig@freenet.de

1 x pro Woche in Bad Saulgau, Hauptstr. 114

Offene Jugendarbeit im Landkreis Sigmaringen

Jugendfreizeiteinrichtungen

Jugendbegegnungszentrum „Jubso“ Ostrach:	Tel.: 07585 935724
Offene Jugendarbeit Herbertingen:	Tel.: 07586 920892
Jugendhaus Pfullendorf:	Tel.: 07552 251799
Jugendhaus „Checkpoint“ in Sigmaringen:	Tel.: 07571 63574
Jugendtreff „Klösterle“ Meßkirch:	Tel.: 07575 927736
Jugendtreff „ju-in“ Illmensee:	Tel.: 07503 91185
Jugendbüro Gammertingen:	Tel.: 07574 936904
Kinder- und Jugendbüro Bad Saulgau:	Tel.: 07581 527583
Jugendbüro Mengen:	Tel.: 07572 769706
Jugendhaus Hohentengen:	Tel.: 07572 711294

Jugendsozialarbeit an Schulen

Förderung der Ausbildungsreife an der Bilharzschule Sigmaringen	Tel.: 07571 740513
Berufschulzentrum Bad Saulgau	Tel.: 07581 486153
Berufschulzentrum Sigmaringen	Tel.: 07571 102455
Jugendarbeit Gammertingen	Tel.: 07574 936905
Kinder- und Jugendbüro an der Brechenmacher Schule Bad Saulgau	Tel.: 07581 527583
Schulsozialarbeit Herbertingen und Verlässliche Grundschule Herbertingen	Tel.: 07586 9208-92
Sozialpädagogische Beratungsstelle Kloster Wald	Tel.: 07578 188125
Schulsozialarbeit am Schulzentrum Ostrach (Grund- u. Hauptschule mit Werkrealschule)	Tel.: 07585 9304640
Schulsozialarbeit an der Sechslindenschule Pfullendorf	Tel.: 07552 251968
Schulsozialarbeit Bilharzschule	Tel.: 07571 740524
Sozialpädagogische Beratungsstelle Liebfrauenschule Sigmaringen	Tel.: 07571 734215
Schulsozialarbeit Mengen	Tel.: 07572 713413
Kinder- und Jugendbüro Meßkirch	Tel.: 07575 927736

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Jugend
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Telefon 07571 102-4201
Fax 07571 102-4299

Internet: www.landratsamt-sigmaringen.de